

Die Perle des Heckengäus





Notruf (Rettungsdienst und Feuerwehr), Krankentransport: 112

Arztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen (Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen - Erdgeschoss): Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 bis 22 Uhr (ohne Voranmeldung); ab 22 Uhr Krankenhausambulanz; dringliche Hausbesuche an Wochenenden und Feiertagen: Telefonische Absprache von 8 bis 8 Uhr (Folgetag) unter **Tel. 116 117** (sowie an den Wochentagen ab 18 Uhr). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter Tel. 0711 96589700 oder docdirekt.de.

Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler kinder- und jugendärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen: Kinderklinik Böblingen, Bunsenstra-Be 120, Telefon: 116 117 (Anruf ist kostenlos) Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 8:30 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): ab 19:00 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

Augenärztlicher Notdienst

Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen: Zentrale Notfallrufnummer: 116 117 (Anruf ist kostenlos)

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst für das Wochenende - 17./18. Dezember 2022 (4. Advent) - erfragen Sie bitte im Notfall über Tel. 0711 78777224

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende - 17./18. Dezember 2022 (4. Advent) hat die Tierarztpraxis Lena Schwab, Eugenstraße 9, Holzgerlingen, Tel. 07031/602812 für Hunde, Katzen und Heimtiere, falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist (telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich), Bereitschaftsdienst.

Tierrettung

Tierrettung - Schönbuch e.V. Notruf: 01573 44 49 730

Apothekenbereitschaftsdienst

Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stunden-Dienst)

- Donnerstag, 15. Dezember 2022 Gäu-Apotheke, Sindlinger Straße 25, Nebringen
- Freitag, 16. Dezember 2022 Römer-Apotheke, Hemmlingstraße 20, Kuppingen
- Samstag, 17. Dezember 2022 Apotheke Aidlingen, Badstraße 2, Aidlingen
- Sonntag, 18. Dezember 2022 (4. Advent) Schwarzwald-Apotheke, Nagolder Straße 27, Herrenberg
- Montag, 19. Dezember 2022 Sonnen-Apotheke, Grabenstraße 62 B, Gärtringen
- Dienstag, 20. Dezember 2022 Bären-Apotheke, Hindenburgstraße 20, Herrenberg
- Mittwoch, 21. Dezember 2022 Apotheke Haug, Walther-Knoll-Straße 3, Herrenberg

Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.

Ambulante Krebsberatungsstelle

Beratung und Unterstützung für krebskranke Menschen und ihre Angehörigen 71032 Böblingen, Landhausstr. 58 Tel 07031 / 2165-11, info@diakonie-boeblingen.de, www.edivbb.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Aidlingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien GmbH & Co. KG,

68789 St. Leon-Rot, Opelstraße 29, www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ekkehard Fauth, 71134 Aidlingen, Hauptstraße 6, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de







Nachruf



Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Aidlingen trauert um ihr Mitglied und Ehrenkommandant

Fritz Maier

04.06.1936 - 22.11.2022

Der Verstorbene trat 1958 in die Feuerwehr Aidlingen ein und zeigte hierbei ein sehr großes Engagement und Einsatzbereitschaft.

Fritz Maier war der erste Gesamtkommandant in Aidlingen nach der Gemeindereform von 1974 bis 1984.

Hierbei erreichte er den Dienstgrad "Hauptbrandmeister".

Als Zukunftsvisionär mit viel Überzeugungskraft zählen auch die Gründung der Seniorenabteilung der Gesamtfeuerwehr sowie der Brandschutzerziehung an den Schulen zu seinen Leistungen.

Wir bedauern aufrichtig seinen Tod und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Trauerfeier mit Urnenbeisetzung findet am 29. Dezember 2022 um 11:00 Uhr auf dem Friedhof in Aidlingen statt.

Ekkehard Fauth Bürgermeister

Andreas Bauer Feuerwehrkommandant

Sportlerehrung 2022

Auch im Jahr 2023 lädt die Gemeinde Aidlingen wieder zu einer Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler des Jahres 2022 ein. Die Ehrung wird durchgeführt am Mittwoch, 15. März 2023, um 19:00 Uhr, in der Sonnenberghalle Aidlingen.

Soweit die Sportlerinnen und Sportler für einen örtlichen Verein starten, werden die zu Ehrenden von den Vereinen der Gemeinde gemeldet. Persönlichkeiten des Sports, die sich über den Rahmen ihres Vereins hinaus oder in anderer Weise besonders um den Sport in Aidlingen und im Land verdient gemacht haben, sind der Gemeindeverwaltung nicht in allen Fällen bekannt.

Es sollen geehrt werden:

- a) Mannschaften, die in ihrer Klasse Meister wurden und in die nächst höhere Spielklasse aufsteigen; (Namen/Anschrift der Mannschaftsmitglieder, Trainer und Spielklasse),
- b) Einzelsportler, die erreicht haben:
- bei einer Kreis- oder Bezirksmeisterschaft einen
- bei württembergischen, baden-württembergischen, süddeutschen oder deutschen Meisterschaften den 1. bis 6. Platz;

(Name/Anschrift, Sportart, Platzierung).

Wir bitten Sie deshalb, bis 10. Februar 2023 dem Bürgermeisteramt (Zimmer 21, Frau Walter, E-Mail: e.walter@aidlingen.de) eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen, damit auch in diesen Fällen die Erfolge bei der Sportlerehrung gewürdigt werden können und eine Ehrung erfolgen kann.

Bürgermeisteramt

Die Gemeindeverwaltung informiert

Achtung Manuskriptschreiber

Wegen Betriebsferien wird in den Weihnachtswochen KW 52/2022 und KW 1/2023 kein Mitteilungsblatt erscheinen. Wir bitten um Beachtung!

Die letzte Ausgabe im Jahr 2022 wird am Mittwoch, dem 21. Dezember 2022 und die erste Ausgabe im Jahr 2023 am Mittwoch, dem 11. Januar 2023 erscheinen.

Redaktionsschluss für das **Mitteilungsblatt KW 51/2022** (Weihnachten) ist **Donnerstag, 15. Dezember 2022**. Die Erfassung in das Redaktionssystem Artikelstar ist bis 16:00 Uhr möglich.

Später eingereichte Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Rathaus zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Die Gemeindeverwaltung ist zwischen den Feiertagen vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 geschlossen. Ab dem 2. Januar 2023 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Ihre Anliegen da.

Diese Regelung gilt auch für das Bürgeramt.

Bitte prüfen Sie deshalb schnellstmöglich, ob Sie zum Beispiel für den Weihnachts- oder Winterurlaub noch ein Ausweisdokument benötigen oder eine andere Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen. Eine Beantragung und auch die Abholung dieser Dokumente ist in diesem Jahr letztmalig am 23.12.2022 zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr möglich. Danach erst wieder ab dem 02.01.2023. In Notfällen wenden Sie sich bitte per E-Mail an poststelle@aidlingen.de oder an die Telefonnummern, die Sie unter 07034 / 125 0 erfahren können.





WICHTIGE RUFNUMMERN & ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus	
Rathaus Aidlingen	Tel. 07034 125-0
Internet-Adresse: www.aidlingen.de	
Montag - Freitag jeweils von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
Bürgermeister Fauth	
Jederzeit nach Vereinbarung – Herzli	che Einladung!
Bürgeramt	Fax 07034 125-50
Montag - Freitag jeweils von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
Rathaus Deufringen	07056 1284
Ortsvorsteherin Kühnle	
Donnerstag	17.00 - 18.00 Uhr
Rathaus Dachtel	07056 2435
Ortsvorsteher Eisenhardt	
Donnerstag	17.30 - 18.30 Uhr
Bauhof	
Neuwiesenweg 7	07056 2881
Schulen	
Buchhaldenschule	07034 4892
Schallenbergschule	07056 2414
Sonnenbergschule mit Halle	07034 4766
Kindergärten	
Kinderhaus Sonnenschein	
Kindergarten (Ü3)	07034 27935-12
Krippe (U3) 07034 27935-21	
Kinderhaus Hinterhag	
Kindergarten (Ü3)	07034 31269
Kinderhaus Im Winkele	07004 055700
Kindergarten (Ü3)	07034 655783 07034 31268
Krippe Häschengruppe (U3) Kindergarten Am Schloss	07034 31200
Deufringen	07056 2208
Kinderhaus Dachtel	07056 2548
Kindergarten Lehenweiler	07034 30401
VHS	
Hauptstr. 15	07031640081
E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de	
Dienstag und Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
Ortsbücherei	
Im Gässle 6	07034 62060
Jugendcafé	
Buchhaldenstraße 28	07034 63670
Notrufe:	
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Maichingen	07031 204050
Polizeirevier Sindelfingen	07031 6970
Krankentransport (DRK)	07031 19222
Diakoniestation Aidlingen	07034 993448
Feuer oder Feuermelder und	110
Erste Hilfe, Rettungsdienst Gas (EnBW Regional AG)	112
Vodafone	0800 3629447 0800 172 1212
Strom (EnBW Regional AG)	0800 3629477
Wasserversorgung Aidlingen mit Ortstei	
(während der Dienstzeit)	07034 63805
(außerhalb der Dienstzeit)	0163 8812534
Kläranlage	07034 998996-1
Kriminalpolizei Böblingen	07031 1300
Beratungsstelle bei Häuslicher Gewal	
thamar - Beratungsstelle gegen sexu	elle Gewalt
MODILE Management	07031 222 066
MOBILE-Management von Beruf und Familie	07031 663-1928
Fledermaus oder anderes	07031 003-1926
Wildtier gefunden? Lara Grolig	0160 97675925
Triadio goldindoi: Edia diolig	0.00 0.010020

15.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 15.00 Uhr

Wertstoffhof

Tannenweg 32

Samstag

Mittwoch und Freitag

Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Außerhalb der Öffnungszeiten stehen wir Ihnen nach vorheriger Terminvereinbarung selbstverständlich ebenfalls gerne zur Verfügung! Bitte nutzen Sie auch weiterhin diese Möglichkeit, denn in diesen Fällen müssen Sie keine Wartezeit in Kauf nehmen.

Sport- und Mehrzweckhallen während der Weihnachtsferien geschlossen

Die Sport- und Mehrzweckhallen (Buchhaldensporthalle, Sonnenberghalle, Paul-Wirth- Bürgerhaus und Schallenbergturnhalle) sind während der Weihnachtsferien und schulfreien Tage in der Zeit **vom 21.12.2022 bis 06.01.2023** für den Übungsbetrieb geschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen

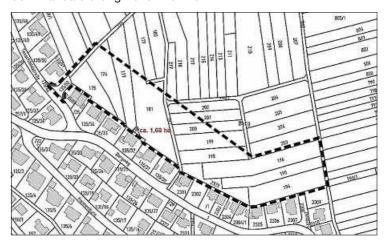
Bebauungsplan "Berg" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 BauGB -

Der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans "Berg" nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Aidlinger Ortsteils Deufringen im Gewann "Berg" in direktem Anschluss an bestehende Wohnbebauung. Im Süden und Westen grenzt bestehende Wohnbebauung an. Östlich und nördlich öffnet sich das Gebiet in die freie Landschaft. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst insgesamt ca. 1,68. ha.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen.



2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes in Deufringen mit der ausschließlich zugelassenen Nutzung "Wohnen" geschaffen werden. Unter Anwendung des § 13b BauGB kann die Gemeinde im vereinfachten Verfahren das Gebiet sehr zügig überplanen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden.

3. Aufstellung gem. §13b BauGB

Das Bebauungsplanverfahren wird nach §13b BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

Die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Außenbereichsflächen wird begründet, die Flächen schließen sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, die Grundfläche beträgt weniger als 10.000 m² und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vor dem 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet.

Der Satzungsbeschluss soll vor dem 31. Dezember 2024 gefasst werden.

Hinweise zu den Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes:

Gemäß § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird von

- der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB,
- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und
- der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB sowie
- der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB

abgesehen.

4. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bis zum 13.01.2023 bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Aidlingen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Innerhalb dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu den Planungen äußern.

Aidlingen, den 12.12.2022 gez. Fauth, Bürgermeister

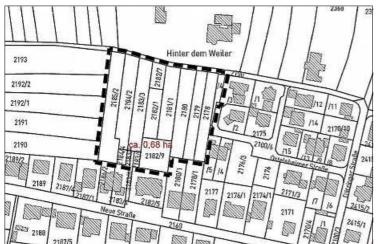
Bebauungsplan "Hinter dem Weiler" -Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 BauGB -

Der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans "Hinter dem Weiler" nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Aidlinger Ortsteils Lehenweiler im Gewann "Hinter dem Weiler" in direktem Anschluss an bestehende Wohnbebauung. Im Osten und Süden grenzt bestehende Wohnbebauung an. Nördlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb bzw. eine Lagerfläche des Betriebs. Nach Westen öffnet sich das Gebiet in die freie Landschaft. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst insgesamt ca. 0,68. ha.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen.



2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes in Lehenweiler mit der ausschließlich zugelassenen Nutzung "Wohnen" geschaffen werden. Unter Anwendung des § 13b BauGB kann die Gemeinde im vereinfachten Verfahren das Gebiet sehr zügig überplanen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden.

3. Aufstellung gem. § 13bBauGB

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13bBauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

Die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Außenbereichsflächen wird begründet, die Flächen schließen sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, die Grundfläche beträgt weniger als 10.000 m² und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vor dem 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet.

Der Satzungsbeschluss soll vor dem 31. Dezember 2024 gefasst werden.

Hinweise zu den Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes:

Gemäß § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird von

- der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB,
- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und
- der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB sowie
- der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB

abgesehen.

4. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bis zum 13.01.2023 bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Aidlingen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Innerhalb dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu den Planungen äußern.

Aidlingen, den 12.12.2022 gez. Fauth, Bürgermeister

Bebauungsplan "Laidorf" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 BauGB -

Der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans "Laidorf" nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemarkung Aidlingen in direktem Anschluss an bestehende Wohnbebauung. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an. Im Osten und Süden befindet sich eine bestehende Wohnbebauung. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst insgesamt ca. 3,01 ha. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen.





2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes in Aidlingen mit der ausschließlich zugelassenen Nutzung "Wohnen" geschaffen werden. Unter Anwendung des § 13b BauGB kann die Gemeinde im vereinfachten Verfahren das Gebiet sehr zügig überplanen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden.

3. Aufstellung gem. § 13bBauGB

Das Bebauungsplanverfahren wird nach §13bBauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

Die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Außenbereichsflächen wird begründet, die Flächen schließen sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, die Grundfläche beträgt weniger als 10.000 m² und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vor dem 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet. Der Satzungsbeschluss soll vor dem 31. Dezember 2024 gefasst werden.

Hinweise zu den Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes: Gemäß § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB,

- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und
- der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB sowie
- der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB

abgesehen.

4. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

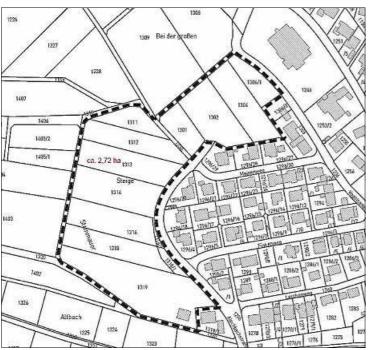
Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bis zum 13.01.2023 bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Aidlingen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Innerhalb dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu den Planungen äußern.

Aidlingen, den 12.12.2022 gez. Fauth, Bürgermeister

Bebauungsplan "Steinmauer" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 BauGB -

Der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans "Steinmauer" nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.



1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Aidlinger Ortsteils Dachtel im Gewann "Steinmauer" in direktem Anschluss an bestehende Wohnbebauung. Im Osten grenzt bestehende Wohnbebauung an. Westlich, nördlich und südlich öffnet sich das Gebiet in die freie Landschaft. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst insgesamt ca.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen. (siehe unten links)

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes in Dachtel mit der ausschließlich zugelassenen Nutzung "Wohnen" geschaffen werden. Unter Anwendung des § 13b BauGB kann die Gemeinde im vereinfachten Verfahren das Gebiet sehr zügig überplanen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden.

3. Aufstellung gem. § 13b BauGB

Das Bebauungsplanverfahren wird nach §13b BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

Die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Außenbereichsflächen wird begründet, die Flächen schließen sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, die Grundfläche beträgt weniger als 10.000 m² und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vor dem 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet.

Der Satzungsbeschluss soll vor dem 31. Dezember 2024 gefasst werden.

Hinweise zu den Vorschriften des Umwelt- und Naturschut-

Gemäß § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird von

- der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und
- der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB sowie
- der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB

abgesehen.

4. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bis zum 13.01.2023 bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Aidlingen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Innerhalb dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu den Planungen äußern.

Aidlingen, den 12.12.2022 gez. Fauth, Bürgermeister

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates vom 24.11.2022

1. Annahme von Spenden

Da sich die GRe Rott und Eisenhardt für befangen erklärten, verließen beide den Sitzungstisch und begaben sich in den Zuschauerbereich.

Über die Annahme von Spenden entscheidet gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 8 der Hauptsatzung eigentlich der Verwaltungsausschuss. Da die letzte Sitzung des Verwaltungsausschusses allerdings ausfiel, entscheidet heute an dessen Stelle der Gemeinderat.

Folgende Spenden sind eingegangen:

	Spender	Begünstigte Einrichtung	Spenden- höhe
1.	Raiffeisenbank Aidlingen		200,00 €
2.	Raiffeisenbank Aidlingen	Sonnenbergschule	150,00 €
3.	Raiffeisenbank Aidlingen	Eingemeindungsfeier	313,00 €
4.	Ulrich Eisenhardt,	Kindergarten Dachtel	
	Aidlingen		50,00 €



Großbettlingen

Großbettlingen

5. Jürgen-Brixner-Stiftung, Krippe Sonnenschein

Jürgen-Brixner-Stiftung, Kindergarten Deufringen 546,68 €

914,00 €

Der Gemeinderat nahm die Spenden einstimmig an.

Zu 2. bis 7. (verschiedene Bebauungspläne)

Bürgermeister Fauth führte in die Thematik ein. Insgesamt sollen heute 6 Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden.

Aidlingen ist laut dem gültigen Regionalplan der Region Stuttgart als typische Wohngemeinde mit Selbstversorgungscharakter mit qualitativ hochrangigem Wohnwert (Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung) ausgewiesen und dem Nahbereich Böblingen/Sindelfingen zuzuordnen. In Gemeinden, welche auf Eigenentwicklung beschränkt sind, sind Wohnbauflächen im Rahmen der natürlichen Bevölkerungs-

entwicklung und des "inneren Bedarfs" zulässig. Wesentliches Ziel im Themenbereich Wohnen/Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist es demnach, diesen Charakter durch einen sensiblen Umgang mit dem derzeitigen Ist-Zustand (insbesondere mit dem Gut "Landschaft") zu erhalten und weiter auszubauen. Außerdem soll in Aidlingen durch ein allenfalls moderates Wachstum die vergleichsweise hohe Wohnqualität bewahrt werden.

Dies gilt insbesondere für Bevölkerungszuwächse infolge von Wanderungen, den Erhalt der intakten Landschaft und damit auch für das künftig zu vermeidende Wachstum in die Fläche.

Die Nachfrage nach Bauplätzen für Einzel- und Doppelhäuser sowie für Miet- und Eigentumswohnungen in Aidlingen und Teilorten ist vor allem aufgrund des guten Arbeitsplatzangebots im Großraum Böblingen sehr hoch. Dies wird durch die seit dem Jahr 2012 stets steigenden Einwohnerzahlen sowie der steigenden Bevölkerungszahlen It. Vorausberechnung des stat. Landesamt bestätigt. Um einer Abwanderung der jüngeren Generation und somit einer Veränderung der Altersstruktur der Gemeinde entgegenzuwirken, sieht es die Kommune als hoheitliche Aufgabe, jungen Familien Baugrund zur Verfügung zu stellen. Nur mit einer guten Bevölkerungsstruktur kann eine Gemeinde wie Aidlingen die infrastrukturellen Herausforderungen der Zukunft in Angriff nehmen. Der Erhalt von Schulen, Kindergärten, ein Funktionieren des Vereinslebens und die Wahrnehmung von Aufgaben hängen maßgebend von einer starken intakten Bevölkerung ab.

Die Gemeinde selbst besitzt keine Baugrundstücke mehr (die Baugrundstücke sind entweder bereits verkauft oder stehen kurz vor dem Verkaufsabschluss), trotz stets hoher Nachfrage nach Bauland. Das zuletzt erschlossene Baugebiet "Mönchhalde" ist inzwischen vollständig vermarktet. Eine Aktivierung des Innenentwicklungspotentials durch die Kommune ist aufgrund der eigentumsrechtlichen Situation aktuell kaum möglich, da sich ein Großteil der Flächen im Privateigentum befindet. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen lassen auch nicht erwarten, dass sich diese Situation zur Deckung des kurzfristigen Wohnflächenbedarfs verbessert. Vielmehr werden solche Innenbereichsflächen derzeit als Geldanlage zurückgehalten. Möglichkeiten zur Innenentwicklung ergeben sich daher zeitlich und örtlich nur punktuell und können daher nur bedingt für eine gesteuerte Siedlungsentwicklung der Kommune herangezogen werden. Verfügbare Flächen im Flächennutzungsplan stehen der Gemeinde im Hauptort nicht zur Verfügung. In den Ortsteilen sind die Entwicklungsflächen aufgrund ausgewiesener Überschwemmungsgebiete o.ä. Kriterien teilweise nicht oder nur bedingt entwickelbar. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde Aidlingen die Möglichkeiten des Gesetzgebers zur Entwicklung von Wohnbauflächen im Randbereich der Siedlungsflächen gem. § 13b BauGB nutzen. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden sämtliche Randbereichsflächen auf ihre Eignung für eine Wohnentwicklung untersucht und anhand unterschiedlicher Eignungskriterien bewertet (z.B. Größe des Plangebiets, Entwicklungsmöglichkeiten, Erschließungs- und Entwässerungssituation, Naturschutz, Artenschutz, Topographie u..w.). Im Rahmen einer Sondersitzung entschied sich der Gemeinderat für eine Rangfolge zur Entwicklung der unterschiedlichen Gebiete und damit zu einer bedarfsgerechten

Ausweisung von Wohnbauland. Die unter Ziffer 2 – 7 aufgeführten Gebiete wurden anhand der Bewertungskriterien und aus städtebaulichen Gründen vom Gemeinderat für eine Wohnbebauung als für geeignet empfunden und sollenn kurzfristig im beschleunigten Verfahren entwickelt werden.

In einer nachgelagerten Teilfortschreibung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll der Wohnbedarf neu ermittelt und entsprechende Entwicklungsflächen bedarfsgerecht ausgewiesen werden. Dies kann allerdings erst nach Aufstellung der Bebauungspläne nach § 13b BauGB erfolgen, da dieses Gesetz nur befristet bis zum 31.12.2024 gilt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes in Aidlingen mit der ausschließlich zugelassenen Nutzung "Wohnen" geschaffen werden. Unter Anwendung des § 13b BauGB kann die Gemeinde im vereinfachten Verfahren das Gebiet sehr zügig überplanen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden.

Das jeweilige Bebauungsplanverfahren soll als Maßnahme der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Je nach Umlegungsverfahren kann die Gemeinde in diesen Gebieten Einnahmen durch Verkaufserlöse generieren.

Wenn sich der Gemeinderat gegen einen Aufstellungsbeschluss des jeweiligen Gebietes entscheidet, dann kann an dieser Stelle kein Baugebiet im beschleunigten Verfahren entstehen.

Eine Gemeinderätin sprach sich in einer umfangreichen Rede gegen die Entwicklung von so vielen Baugebieten aus. Sie hob insbesondere hervor, dass der Regionalplan für Aidlingen andere Ziele verfolge. Die Entwicklungsachse liegt entlang der S-Bahn-Anbindung. Des Weiteren hob sie das maßvolle Bevölkerungswachstum hervor, welches das Büro Reschl im Gemeindeentwicklungsplan 2035 dargestellt hat. Sie hob den Reichtum der Natur hervor und verwies ferner auf die lokale Strategie zur Klimawandelanpassung.

Ein Gemeinderat ergänzte dahingehend, dass ein maßvolles Wachstum bereits heute schon überschritten sei und ein enormes Kostenrisiko bestehe.

2. Bebauungsplan "Hinter dem Berg": Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Da sich GR Rott für befangen erklärte, verließ er den Sitzungstisch und begab sich in den Zuschauerbereich.

Die Flächen werden derzeit als Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Zudem befinden sich Gehölzbestände auf der Fläche. Es handelt sich faktisch um eine Außenbereichsfläche.

Herr Koch informierte ergänzend zum Regionalplan der Region Stuttgart darüber, dass im Landschaftsrahmenplan der Region Stuttgart das Gebiet "Hinter dem Berg" als regional bedeutsames Biotop eingestuft ist. Dieser Landschaftsrahmenplan dient aber lediglich als Wegweiser für künftige Entwicklungen in der Region. Erst wenn im Regionalplan konkrete Ziele der Raumordnung ausgewiesen sind, sind diese zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung sind in den §-13b-Gebieten nicht betroffen.

Nach weiterer Aussprache lehnte der Gemeinderat bei 8 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen sowie einer Enthaltung (Pattsituation) ab, den Aufstellungsbeschluss "Hinter dem Berg"

3. Bebauungsplan "Laidorf":

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Da sich GR Rott für befangen erklärte, verließ er den Sitzungstisch und begab sich in den Zuschauerbereich.

Die Flächen werden derzeit als Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Zudem befinden sich Gehölzbestände in sehr geringem Umfang auf der Fläche. Es handelt sich faktisch um eine Außenbereichsfläche. Allerdings ist ein Großteil des Plangebiets im Flächennutzungsplan für eine mögliche Ortsumfahrung Aidlingens vorgesehen. Das würde bedeuten, dass bei Realisierung der Wohnbebauung die derzeitigen Pläne der Ortsumfahrung hinfällig sind.

Ohne weitere Aussprache beschloss der Gemeinderat bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung den Aufstellungsbeschluss zu fassen (s. öffentliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

4. Bebauungsplan "Steinmauer": Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Da sich GR Eisenhardt für befangen erklärte, verließ er den Sitzungstisch und begab sich in den Zuschauerbereich. Die Teilfläche Steinmauer liegt innerhalb des Plangebiets und soll vollständig überplant werden (ca. 1,4 ha). Zur Deckung



des Bedarfs ist diese Fläche allein allerdings nicht ausreichend und soll daher geringfügig in westliche Richtung erweitert werden. Dies auch, da die Fläche "Beim Sportplatz" nordöstlich des Plangebiets im Umfang von ca. 1,4 ha aus immisionsschutzrechtlichen Gründen nur in Teilen bebaubar ist. Auf der östlichen Teilfläche des Gebiets "Beim Sportplatz" bestehen Überlegungen, diese mit einem Kindergarten zu überbauen, sodass auf der Fläche nur noch geringfügig Platz für eine Wohnentwicklung vorhanden wäre, welche für den Wohnbedarf in Dachtel nicht vollständig ausreicht.

Das Plangebiet wird derzeit rein landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es handelt sich faktisch um eine Außenbereichsfläche.

Hierzu merkte eine Gemeinderätin an, dass der Ortsteil Dachtel um 30 % wachsen würde, wenn alle drei Baugebiete umgesetzt werden.

Ein Gemeinderat erinnerte daran, dass die Gemeinde eine Verantwortung trage, dass auch für künftige Generationen Wohnfläche zur Verfügung steht.

Ein Gemeinderat mahnte an, dass die Abwasserproblematik in Dachtel nicht gelöst sei.

Nach weiterer Diskussion beschloss der Gemeinderat bei 3 Gegenstimmen mehrheitlich, den Aufstellungsbeschluss zu fassen (s. öffentliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

5. Bebauungsplan "Lausbaum":

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Da sich GR Eisenhardt für befangen erklärte, verließ er den Sitzungstisch und begab sich in den Zuschauerbereich.

Der Gemeinde gehören selbst kaum Flächen innerhalb des Gebiets Steinmauer, weshalb sie auf die Kooperation der Eigentümer angewiesen ist. Auf der östlichen Teilfläche des Gebiets "Beim Sportplatz" bestehen Überlegungen, diese mit einem Kindergarten zu überbauen, sodass auf der Fläche nur noch geringfügig Platz für eine Wohnentwicklung vorhanden wäre, welche für den Wohnbedarf in Dachtel nicht vollständig ausreicht. Auf der westlichen Teilfläche "Beim Sportplatz" ist eine kurzfristige Wohnbauentwicklung aus immissionsschutzrechtlichen sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen kaum möglich bzw. unwirtschaftlich.

Die Flächen werden derzeit als landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Innerhalb des Plangebiets befinden sich zusätzlich zwei landwirtschaftliche Gebäude, welche im weiteren Verfahren in das städtebauliche Konzept integriert oder bei Bedarf an einer anderen Stelle ersetzt werden müssen. Es handelt sich faktisch um eine Außenbereichsfläche.

Nach kurzer Diskussion lehnte der Gemeinderat bei 4 Ja-Stimmen, 12-Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich ab, für das Gebiet "Lausbaum" den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

6. Bebauungsplan "Berg":

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die GRe Walz, Rott und Vetter erklärten sich jeweils für befangen. Sie verließen den Sitzungstisch und begaben sich in den Zuschauerbereich.

Die Flächen werden derzeit als landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Zudem befinden sich als Biotop ausgewiesene Feldhecken im Plangebiet. Es handelt sich faktisch um eine Außenbereichsfläche.

Nach kurzer Diskussion beschloss der Gemeinderat bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich, den Aufstellungsbeschluss zu fassen (s. öffentliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

7. Bebauungsplan "Hinter dem Weiler": Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Flächen werden derzeit als Grünflächen teilweise landwirtschaftlich bewirtschaftet und teilweise als Bolzplatz genutzt. Es handelt sich faktisch um eine Außenbereichsfläche. Hierzu führte ein Gemeinderat ergänzend aus, dass über dieses Baugebiet bereits schon 10 Jahre gesprochen wird. Inzwischen seien die Besitzverhältnisse geklärt.

Ein Gemeinderat sah große Probleme wegen dem gegenüberliegenden landwirtschaftlichen Betrieb. Dem widersprach allerdings ein anderer Gemeinderat. Aus dessen Sicht sind keine Probleme im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb gegeben.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen den Aufstellungsbeschluss zu fassen (s. öffentliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

8. Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart in den Funktionsbereichen Freiflächen-Photovoltaik und Vorranggebiete für Windkraftanlagen

- Stellungnahme der Gemeinde Aidlingen

Bürgermeister Fauth führte in folgende Thematik ein:

a) Ausgangssituation

Die natürlichen Ressourcen unserer Erde, insbesondere die der fossilen Energieträger, sind endlich. Um diese Ressourcen zu schonen, bedarf es alternativer Energieträger. Erneuerbare Energien sind Energien aus nachhaltigen Quellen wie Wasserkraft, Windenergie, Sonnenenergie, Biomasse und Erdwärme. Im Gegensatz zu den fossilen Energieträgern Erdöl, Erdgas, Stein- und Braunkohle sowie dem Uranerz verbrauchen sich diese Energiequellen nicht. Eine Umstellung unserer Wirtschaft und Gesellschaft auf erneuerbare Energien ist daher geboten.

Darüber hinaus geht der fortschreitende Klimawandel im Wesentlichen auf das Freisetzen von Kohlenstoff bei der Nutzung fossiler Energieträger zurück. Bei der Produktion erneuerbarer Energien aus Wind und Sonne wird deutlich weniger Kohlenstoff freigesetzt - im Regelfall nur für die Produktion bzw. das Recyceln der technischen Anlagen.

Um den fortschreitenden Klimawandel einzudämmen bzw. die Erderwärmung abzumildern, ist es notwendig, ein Gleichgewicht zwischen Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlenstoffsenken herzustellen. Bisher gibt es keine künstlichen Kohlenstoffsenken, die Kohlenstoff in dem Maße aus der Atmosphäre entfernen können, wie es zur Bekämpfung der globalen Erwärmung notwendig wäre. Aus diesem Grund müssen die CO2-Emissionen reduziert werden - im Idealfall bis zur Klimaneutralität.

Das Land Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, spätestens 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Auch der Landkreis Böblingen will klimaneutral werden und hat in einem ersten Schritt einen Stufenplan zur klimaneutralen Landkreisverwaltung verabschiedet.

Der forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien dient damit der Schonung der (noch) vorhandenen Ressourcen, der Eindämmung des Klimawandels und dem Erreichen des Ziels der Klimaneutralität. Dem Landkreis Böblingen kommt hierbei als industriell geprägtem Landkreis eine Vorreiterrolle in besonderer Verantwortung für Ressourcen- und Klimaschutz

Auch der Bund forciert den Ausbau erneuerbarer Energien und möchte den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt dabei insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

Nicht zuletzt ist ein Ausbau erneuerbarer Energien auch aus geopolitischer Sicht geboten: Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern kann zur Abhängigkeit von deren Herkunftsländern führen und eine Rücksichtnahme auf deren politischen Systeme und Entwicklungen bedingen. Eine solche Entwicklung ist zu vermeiden bzw. nach Möglichkeit aufzulösen. Das verantwortungslose und menschenverachtende Agieren des russischen Regimes und der Anteil russischen Erdgases an unserem Energiemix führt dies schmerzlich vor Augen.

b) Aktivitäten des Bundes und des Landes

Zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Landtag von Baden-Württemberg am 6. Oktober 2021 den § 4 b KlimaschutzG beschlossen, der den Regionalverbänden verbindlich vorschreibt, in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen (Freiflächen-PV) festzulegen. Dieses Ziel soll durch eine "Planungsoffensive" aller Regionalverbände zeitnah in Angriff genommen und bis Ende 2025 umgesetzt werden.

Parallel wurde auf Landesebene eine Task-Force Erneuerbare Energien eingerichtet, die insbesondere durch gezielte Erleichterungen im Genehmigungsverfahren den Ausbau



erneuerbarer Energien über die planerische Ausweisung in den Regionalplänen hinaus forciert. Ziel der Task Force ist es, die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) deutlich zu verringern und die Zeit von der Projektierung bis zur Inbetriebnahme einer solchen Anlage (derzeit durchschnittlich 5 - 7 Jahre) zu halbieren.

Der Bund hat mit dem "Osterpaket" eine Reihe weiterer Erleichterungen im Verfahren angestoßen bzw. eingeführt und im dazu gehörigen Wind-an-Land-Gesetz ein eigenes Flächenziel verabschiedet. Danach sind bundesweit 2,0 % der Bundesfläche ausschließlich für die Windenergienutzung planerisch auszuweisen. Um der unterschiedlichen Situation der Bundesländer Rechnung zu tragen, wurde dieses Ziel auf die einzelnen Bundesländer heruntergebrochen und entsprechend konkretisiert. Für Baden-Württemberg bedeutet dies, dass bis zum 31. Dezember 2026 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche alleine für Windenergie auszuweisen ist.

Das Land Baden-Württemberg plant bisher, die regionale Planungsoffensive zu nutzen, um die bundesrechtlich geforderten Flächenziele für Windkraft durch die planerische Fortschreibung der Regionalpläne zu erreichen. Dabei wird von einer zeitlichen Differenzierung abgesehen, um den Planungsprozess nicht unnötig zu zersplittern, sondern kraftvoll den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.

Noch offen ist, inwieweit der § 4b Klimaschutzgesetz anzupassen ist, um ein neues Flächenziel für Freiflächen-PV einzuführen. Oblag es nach der landesrechtlichen Regelung bisher dem jeweiligen Regionalverband, selbst zu steuern, inwieweit Windkraft oder Freiflächen-PV zum 2 %-Flächenziel beitragen, ist nun der Mindestanteil für Windkraft durch die bundesrechtliche Regelung zementiert. Unabhängig davon ist es aber sinnvoll, sich schon bereits jetzt regionsweit nicht nur zur Windkraft, sondern auch zur Freiflächen-PV Gedanken zu machen und die planerische Verortung und Ausweisung mit den Städten, Gemeinden und Landkreisen zu diskutieren.

c) Rechtliche Situation

Die Errichtung von Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Moderne Windenergieanlagen haben Höhen von regelmäßig über 200 m. Sie liegen damit deutlich über der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Sie gehören nach § 35 Abs. 1 BauGB zu den im Außenbereich privilegierten Anlagen, d.h. sie sind planerisch zulässig, solange keine öffentlichen Belange entgegenstehen. In der dicht besiedelten Region Stuttgart kommt dem Außenbereichsschutz eine große Bedeutung zu. Der Verband Region Stuttgart hat daher als regionaler Planungsträger große Flächen des Außenbereichs als regionalen Grünzug festgesetzt. Dies führt dazu, dass in diesen Gebieten der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen der regionale Grünzug entgegensteht. Der § 35 Abs. 1 BauGB läuft insofern ins Leere.

Mit der Neuregelung des Baurechts im Zuge des Osterpakets der Bundesregierung unterliegen Windenergieanlagen künftig einer besonderen Regelung: In regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebieten sind sie baurechtlich selbstverständlich zulässig. Außerhalb dieser Gebiete sind sie, sofern im jeweiligen Bundesland die durch das Wind-an-Land-Gesetz geforderten Flächenziele erreicht werden, nicht mehr privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB), sondern unterfallen dem § 35 Abs. 2 BauGB. Danach sind sie wie nichtprivilegierte Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden. Sofern nicht die jeweilige Kommune durch Flächennutzungsplanung außerhalb der regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiete zusätzlich noch eigene Vorranggebiete für Windenergieanlagen festsetzt, ist eine solche Beeinträchtigung regelmäßig gegeben.

Den Städten und Gemeinden kommt damit künftig eine planerische Steuerungskomponente zu, von der sie außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen eigenständig Gebrauch machen können. Noch offen ist, ob die Festsetzung eines regionalen Grünzugs eine entsprechende, rein positive kommunale Flächennutzungsplanung hindert.

In der Region Stuttgart wird diesem Planungsinstrument der Kommune keine große faktische Bedeutung zukommen, da

aufgrund der Siedlungs- und Verkehrswegedichte sowie des vorhandenen Winddargebots mögliche Standorte für Windenergieanlagen sicherlich in den Regionalplan Eingang finden und daneben wenig Raum für zusätzliche kommunale Ausweisungen bleiben wird.

Freiflächen-PV-Anlagen sind bauliche Anlagen, die - anders als bisher bei Windkraftanlagen - baurechtlich nicht privilegiert sind. Sie bedürfen regelmäßig einer bauleitplanerischen Ausweisung durch die jeweilige Kommune. Ob hier mit entsprechenden rechtlichen Erleichterungen gerechnet werden kann, ist vollkommen offen. Da Bauleitverfahren im Regelfall recht lange dauern, wäre - analog zur vereinfachten Ausweisung von Wohnbebauung zur Arrondierung nach § 13 b BauGB - ein vereinfachtes Verfahren denkbar. Die Einführung eines solchen Instruments müsste allerdings durch den Bund erfolgen.

Durch das Erfordernis der Bauleitplanung kommen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde weitgehende Steuerungs- und Koordinationsmöglichkeiten zu. Einen Anspruch auf Genehmigung einer entsprechenden Anlage kann es damit nur innerhalb eines Bebauungsplans geben. Ein Rechtsanspruch einzelner Bürger oder Investoren auf Bauleitplanung durch die Kommune gibt es nicht.

Freiflächen-PV-Änlagen stehen im bisherigen Regionalplan regelmäßig im Widerstreit zum regionalen Grünzug. Dies bedeutet, dass eine Bauleitplanung durch die Kommune derzeit im regionalen Grünzug eines Zielabweichungsverfahrens bedarf. Ob und inwieweit eine gesetzliche Öffnung auch der Grünzüge erfolgt, ist offen. Bis eine solche Regelung kommt, ist der Konflikt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes durch Festlegung entsprechender Vorranggebiete aufzulösen.

d) Windatlas 2011 und Windatlas 2019

Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen ist der Windertrag in bestimmter Höhe über Grund. Der Windatlas 2011 des Landes Baden-Württemberg legte Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m bis 140 m über Grund zugrunde und stellte hierbei auf das durchschnittliche Windaufkommen (Windhöffigkeit) ab. Als absolute Untergrenze für einen wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen wurden Windhöffigkeiten von 5,25 m/s bei 100 m über Grund, bzw. 5,5 m/s in 140 m über Grund angenommen. Im Landkreis Böblingen ergaben diese Berechnungen nur wenige Standorte mit einer für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ausreichenden Windhöffigkeit. Hinzu kamen Vorgaben der Flugsicherung, die insbesondere in der Nähe zum Verkehrsflughafen Stuttgart, den zugehörigen Drehfunkfeuern und zum Absetzgelände Renningen-Malmsheim weiteren Standorten entgegenstanden, Dementsprechend wies der nicht in Kraft getretene Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Stuttgart für den Landkreis Böblingen nur zwei potenzielle Standorte für Windenergieanlagen aus, so unter anderem den Standort Deponie Rennstrecke Leonberg, auf dem sich dann aber aufgrund konkreter Einwände der Flugsicherung keine Windenergieanlage realisieren ließ.

Mittlerweile liegen neue Erkenntnisse zum tatsächlichen Winddargebot vor. Daneben ist die Anlagentechnik fortgeschritten und Windenergieanlagen lassen sich mit größeren Nabenhöhen errichten. Ausgehend davon sowie unter Anwendung aktueller Daten- und Berechnungsmodelle hat das Land Baden-Württemberg den Windatlas 2019 aktualisieren lassen. Dabei wurde nicht mehr die Windhöffigkeit, sondern die mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund zugrunde gelegt. Im Vergleich zur mittleren Windgeschwindigkeit (Windhöffigkeit) verfügt die Kenngröße "mittlere gekappte Windleistungsdichte" über eine höhere Aussagekraft, da auch die für die Stromerzeugung maßgebliche Häufigkeitsverteilung verschiedener Windgeschwindigkeiten und die Luftdichte abgebildet bzw. einbezogen werden. Die neue Kenngröße lässt somit bessere Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen zu.

Wenngleich ein direkter Vergleich der beiden Windatlanten aufgrund der unterschiedlichen Parameter (Windgeschwindigkeit/Windhöffigkeit 2011 und Windleistungsdichte 2019) schwerlich möglich ist, fällt auf, dass sich der Flächenanteil möglicher Standorte für Windenergieanlagen im Landkreis Böblingen signifikant verändert hat. Waren 2011 nur rund



772 Hektar bzw. 1,25 % der Landkreisfläche geeignet, weht nach dem neuen Windatlas immerhin auf 39.136 Hektar bzw. 63,36 % der Landkreisfläche ausreichend Wind, um eine Windenergieanlage wirtschaftlich zu betreiben. Diese Fläche relativiert sich stark, wenn sie mit den bisher bestehenden Restriktionen und Ausschlussflächen überlagert wird.

e) Fortschreibung Regionalplan

Der Verband Region Stuttgart nimmt diese Entwicklungen zum Anlass, den Regionalplan teilfortzuschreiben. Ziel ist, Flächen für Windenergieanlagen regionalplanerisch zu sichern und damit den Vorgaben des Bundes und des Landes zu genügen. Der Verband ist dabei gehalten auf mindestens 1,8% der Regionsfläche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen. Gleichermaßen sind Funktionsbereiche für Freiflächen-PV darzustellen.

Der Verband Region Stuttgart hat die Städte, Gemeinden und Landkreise über diese vorgesehene Teilfortschreibung frühzeitig gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 15.Oktober 2022 gebeten.

Das Vorgehen des Verbands Region Stuttgart zur Identifi-

Das Vorgehen des Verbands Region Stuttgart zur Identifikation der Vorranggebiete Windenergie entspricht dem in solchen Verfahren üblichen Planungsprozess und erinnert an den vor einigen Jahren im Landkreis Böblingen unternommenen Suchlauf für eine Deponie, der dann aus kommunalpolitischen Gründen ins Stocken geriet.

In einem ersten Schritt wurden die Daten über das ausreichende Winddargebot aus dem Windatlas 2019 übernommen. Der dort postulierte Orientierungswert von 215 Watt/ Quadratmeter in 160 m Höhe über Grund wird in 34 % der Regionsfläche erreicht. Große Teile dieser Fläche (rund 1/3) liegen im Landkreis Böblingen.

In einem nächsten Schritt wurden von diesen "Potenzialflächen" diejenigen Flächen ausgeschlossen, auf denen aufgrund zwingend zu berücksichtigender Vorgaben die Errichtung von Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig sind ("harte Tabukriterien"). Schließlich wurden seitens des Verbands weitere Ausschlusskriterien ("weiche Tabukriterien") definiert, bei deren Vorhandensein eine Fläche von Windenergieanlagen freizuhalten ist.

Des Weiteren wurden seitens des Verbandes besondere Landschaftselemente/Landmarken definiert, die landschaftlich besonders markant sind und überörtlich wirken. Diese sollen von Windenergienutzung ebenfalls freigehalten werden. Betroffen sind im Landkreis Böblingen der Venusberg bei Aidlingen, der Schönbuchrand bei Herrenberg und der Kuppelzen bei Münklingen.

Die verbleibenden Flächen, die nicht von Ausschlusstatbeständen überlagert sind, und die den Orientierungswert von 215 Watt/Quadratmeter oder mehr erreichen, bilden den Ausgangsrahmen für den Planentwurf – und den Beginn des eigentlichen Planungsprozesses.

Der Verband führt nun weitere Aspekte an, die für eine vertiefte Beurteilung potenzieller Vorranggebiete in Betracht kommen:

Windpotenzial als zentrale Größe für die Ermittlung der Eignung, d.h. eine Art "Ranking" der potenziell geeigneten Flächen nach der spezifischen Windleistungsdichte.

- Größe des jeweiligen Standorts bzw. des möglichen Vorranggebiets mit dem Ziel, möglichst größere, zusammenhängende Standorte festzusetzen und so die Eingriffe in das Landschaftsbild auf wenige Punkte zu konzentrieren und im Übrigen zu minimieren und daneben die Wirtschaftlichkeit möglicher Anlagen durch Synergien bei der Erschließung zu erhöhen.
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung über die Betrachtung der Landmarken hinaus, um empfindliche Bereiche mit einer hohen Freiraum- bzw. Erholungsqualität weitestmöglich zu schonen bzw. eine "Umzingelung" einzelner Ortslagen zu verhindern.

Die Verwaltung hat sich mit den bisherigen Planungen des Verbandes Region Stuttgart auseinandergesetzt. Das vorgestellte Vorgehen erscheint grundsätzlich schlüssig, die vom Verband zugrunde gelegten Parameter zur Identifikation der regionalen Vorrangstandorte Windenergie erscheinen dem Grunde nach sachgerecht.

Zu beachten ist allerdings, dass große Teile der für die Windkraftnutzung grundsätzlich geeigneten Regionsfläche nun im Landkreis Böblingen liegen. Im Gegensatz zur frü-

heren Fortschreibung ist der Verband Region Stuttgart bei der jetzigen Fortschreibung gehalten, ein durch Bundesrecht beschlossenes Flächenmindestziel den weiteren Planungen zugrunde zu legen. Der Verband Region Stuttgart wird daher nicht umhin kommen, mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzusetzen.

Da dieses Flächenziel bereits bei Anwendung harter Ausschlusskriterien nicht in allen Stadt- und Landkreisen der Region umsetzbar erscheint, ist nicht unwahrscheinlich, dass die im Landkreis Böblingen für die Nutzung von Windenergie regionalplanerisch auszuweisenden Vorranggebiete einen Anteil von über 1,8 % der Landkreisfläche haben werden. Dies erscheint durchaus sachgerecht. Der Landkreis Böblingen ist industriell geprägt und weist damit eine ressourcenintensive Wirtschafts- und Verkehrsstruktur auf. Daneben bietet dies auch eine Chance, da die mögliche Nutzung von regional produziertem Strom aus erneuerbaren Energien immer mehr zu einem Standortfaktor für ansiedlungswillige innovative Unternehmen wird.

Wie ausgeführt, ist der Verband Region Stuttgart aus § 4 b KlimaschutzG gehalten, auch für **Freiflächen-PV** Standorte bereit zu stellen bzw. entsprechende Gebiete auszuweisen. Im Zusammenspiel mit den Bestimmungen des Wind-an-Land-Gesetzes wären 0,2 % der Regionsfläche hierfür vorzusehen. Da die bundesrechtliche Regelung bei Verabschiedung des § 4 b KlimaschutzG noch nicht absehbar war, erscheint eine gesetzliche Konkretisierung bzw. die Definition eines neuen Flächenziels für Freiflächen-PV in Baden-Württemberg nicht ausgeschlossen.

Gleichwohl ist der Verband gehalten, Flächen für erneuerbare Energien, insbesondere auch für Freiflächen-PV, zu sichern. Der Verband folgt dabei dem Grundsatz, Anlagen im Freiraum möglichst bestehenden Vorbelastungen zuzuordnen.

Im Weiteren schließt der Verband bestimmte Flächen aus, auf denen aufgrund bestehender, nicht abwägungsfähiger Vorgaben die Errichtung von Freiflächen-PV nicht genehmigungsfähig ist. Dazu gehören Naturschutzgebiete, Kernzonen von Wasserschutzgebieten, flächenhafte Naturdenkmäler und Gewässerrandzonen. Im Einzelnen muss hier jedoch auch die weitere bundes- und landesrechtliche Regelung abgewartet werden, die zumindest in bestimmten Teilflächen und nur minder geschützten Bereichen (Landschaftsschutzgebieten) eine gewisse Öffnung erwarten lässt.

Anschließend definiert der Verband planerische Auswahlkriterien, die bei der Flächenauswahl einzubeziehen sind. Es handelt sich, vergleichbar wie bei der Windkraft, um besondere Landmarken und landschaftsbildprägende Bereiche, Grünzäsuren, die das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindern sollen, und Waldflächen. Zum letzten Punkt ist jedoch zu ergänzen, dass gerade Konversionsflächen oder ehemalige Deponieflächen häufig als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes definiert sind. Auf diesen Flächen ist aber häufig der Betrieb von Freiflächen-PV möglich und sinnvoll. Die Notwendigkeit des Waldausgleichs und insbesondere die Notwendigkeit des Realausgleichs (Wiederaufforstung eines bisher nicht als Wald definierten Landschaftsraumes) sollte in diesen Fällen deutlich hinterfragt und mit der höheren Forstbehörde diskutiert werden.

Das gesamte Vorgehen des Verbandes erscheint schlüssig.

Bei Betrachtung des Weiteren Vorgehens ist gerade bei der Freiflächen-PV zwischen den durch den Verband künftig ausgewiesenen Vorrangstandorten und den tatsächlich möglichen Potenzialflächen zu unterscheiden. So fallen unter die regionalplanerischen Potenzialflächen alle Flächen, auf denen die Kommunen mittels Bauleitplanung den Weg für Freiflächen-PV frei machen können. Vorranggebiete des Verbandes weisen hingegen explizit Freiflächen-PV bestimmten Bereichen zu – die Kommune ist mithin gehalten, sich mit ihrer Bauleitplanung dort an den Zielen der Raumplanung zu orientieren. Regionalplanerische Potenzialflächen können, müssen aber nicht zwangsläufig auch die späteren Vorrangstandorte des Verbandes sein.

Am Beispiel von Flächen um Siedlungen herum wird dies besonders deutlich. Diese sind im Nahbereich häufig nicht Teil des regionalen Grünzugs. Damit stehen keine regionalplanerischen Gründe einer möglichen bauleitplanerischen Ausweisung von Freiflächen-PV durch die Kommune entgegen. Gleichwohl kann die Stadt oder Kommune ein be-



sonderes Interesse haben, dort keine Freiflächen-PV auszuweisen. Insofern wäre es unter Umständen gegen die Interessen der Kommune, dass der Verband diese Flächen als Vorranggebiete ausweist. Der Vorschlag des Verbandes, für die Vorranggebiete Flächen in den Blick zu nehmen, die baulich-technisch vorgeprägt sind, trägt dem Rechnung.

f) Ausblick

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist alternativlos und bedarf der Anstrengung aller Akteure. Die seitens des Verbandes Region Stuttgart in Angriff genommene Fortschreibung des Regionalplans ist ein erster wichtiger Schritt. Das dargestellte Vorgehen und die vorgestellten Kriterien erscheinen schlüssig und sachgerecht. Im Zuge der formellen Beteiligung sind die Folgerungen für die eigene Kommune konkret zu betrachten und hierzu Stellung zu nehmen.

Wichtig und entscheidend ist, dass die forcierten Maßnahmen durch die Bevölkerung getragen und unterstützt werden. Kommunalen Mandatsträgern kommt hierbei eine besondere Rolle zu. Sie sind Taktgeber und wirken meinungsbildend in Diskussionen und Gesprächsrunden vor Ort. Die Verwaltung unterstützt gerne mit Hintergrundwissen, Informationsmaterialien und steht für einen fachlichen Austausch oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Ergänzend dazu berichtete Bürgermeister Fauth von der gemeinsamen Besprechung mit den Gemeinden Deckenpfronn und Gärtringen. Am 03.11.2022 fand darüber hinaus eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung gemeinsam mit den Ortschaftsräten Dachtel und Deufringen statt.

Ein Gemeinderat betonte, dass er für Windkraftanlagen sei. Allerdings bemängelte er, dass keine transparente Bewertung der möglichen 6 Standorte in Aidlingen vorgenommen wurde.

Eine Gemeinderätin teilte mit, dass es schön gewesen wäre, wenn die Gemeinderäte vorzeitig in die Suche der Standortalternativen eingebunden worden wären. Sie regte an, in dem Beschlussvorschlag den Satz "Der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen fordert den Verband Region Stuttgart deshalb auf, keine weiteren Vorranggebiete für die Windkraft auf der Markung der Gemeinden Gärtringen, Aidlingen und Deckenpfronn auszuweisen." zu streichen.

Mehrere Gemeinderäte äußerten die Befürchtung, dass die Gemeinde Aidlingen durch den Bau von Windkraftanlagen auf eigener Gemarkungsfläche keine finanziellen Vorteile habe.

Ein Gemeinderat war der Auffassung, dass man einen Zweckverband gründen solle, so dass alle drei Gemeinden von den Einnahmen profitieren.

Eine Gemeinderätin regte an, eine bürgergenossenschaftliche Beteiligung in Angriff zu nehmen.

Ein Gemeinderat teilte mit, dass der Bürgermeister von Gärtringen keine Windräder im Wald von Aidlingen haben wolle. Die Pachteinnahmen sind wichtig, deshalb sollten nur gemeindeeigene Flächen ausgewiesen werden.

Ein Gemeinderat äußerte die Befürchtung, dass mehrere Gemeinden im Kreis Böblingen die vom Bund geforderten 1,8 % Flächenanteile zur Ausweisung von Windenergieanlagen mangels zur Verfügung stehender Flächen nicht werden bringen können, so dass der prozentuale Anteil, den die Gemeinde Aidlingen beitragen muss, steigen wird.

Nach Klärung weiterer Detailfragen stellte eine Gemeinderätin folgenden Antrag:

Der Satz im Beschlussvorschlag "Der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen fordert den Verband Region Stuttgart deshalb auf, keine weiteren Vorranggebiete für die Windkraft auf der Markung der Gemeinden Gärtringen, Aidlingen und Deckenpfronn auszuweisen." soll gestrichen werden.

Diesem Antrag konnte das Gremium bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zustimmen.

Daraufhin formulierte ein Gemeinderat folgenden Antrag: Windkraftanlagen sollen ausschließlich auf gemeindeeigenen Flächen gebaut werden dürfen.

Dieser Antrag fand bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich die Zustimmung des Gemeinderats.

Abschließend fasste der Gemeinderat bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich den Beschluss, dass der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen sich dafür ausspricht, den Verband Region Stuttgart aufzufordern, die Prüfung im Bereich der gemeinsamen Gemarkungsgrenze Aidlingen/Deckenpfronn/Gärtringen zur Ausweisung als Vorranggebiet für die Windkraft fortzuführen. Die Fläche ist mit den Nachbargemeinden Deckenpfronn und Gärtringen abgestimmt, die ebenfalls angrenzende Flächen auf ihrer Markung zur Prüfung für die Ausweisung als Vorranggebiete für Windkraft einbringen sollen. Damit leistet die Gemeinde Aidlingen im Verbund mit ihren Nachbarkommunen einen großen Beitrag zum Ausbau der Windkraft in der Region Stuttgart. Windkraftanlagen dürfen in Aidlingen ausschließlich auf Gemeindegrund gebaut werden.

9. Fortschreibung des Regionalplans in Bezug auf eine mögliche Umgehungsstraße in Aidlingen

Bürgermeister Fauth führte aus, dass aufgrund der vielen zum Teil sehr dynamischen Entwicklungen in den Rahmenbedingungen des Mobilitäts- und Verkehrsgeschehens der Regionalverkehrsplan weiterbearbeitet werden soll. Die Bearbeitung der vorgesehenen Arbeitsinhalte soll so zeitnah wie möglich erfolgen. Die Regionalversammlung hat sich daher für ein zweistufiges Verfahren entschieden und die Arbeitsinhalte in Abhängigkeit von Untersuchungsbedarf und Bearbeitungsdauer folgenden Stufen zugeordnet:

- In einer kurzfristigen Ergänzung werden Aspekte behandelt, die keine grundlegenden Untersuchungen, umfangreiche Modellanwendungen oder Vergabeverfahren erfordern
- In einer mittelfristigen Anpassung werden Inhalte bearbeitet, die vertiefende Betrachtungen, umfassende Anwendungen eines Verkehrsmodelles, methodische Weiterentwicklungen oder externe Expertise erfordern. Hierfür werden vorab parallel zur ersten Stufe die Mobilitätsdaten für die Region Stuttgart aktualisiert und ein neues regionales Verkehrsmodell entwickelt.

Für die kurzfristige Ergänzung des Regionalverkehrsplans liegt ein Entwurf vor, zu dem auf Beschluss der Regionalversammlung eine Beteiligung der Kommunen, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Offenlage stellen wichtige Abwägungsund Entscheidungsgrundlagen für die abschließenden Beratungen in den Gremien des Verbandes Region Stuttgart über die kurzfristige Ergänzung des Regionalverkehrsplans dar. Aidlingen ist in diesem Teil des Regionalplans von der möglichen Ortsumfahrung Aidlingen betroffen.

Es stellt sich aufgrund der möglichen Ausweisung der Erweiterung des Wohngebietes "Laidorf" im Rahmen des §13b BauGB sowie der möglichen Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Aidlingen daher jetzt die grundsätzliche Frage, ob an der möglichen Umfahrung und damit verbunden an der Freihaltung der Trasse festgehalten werden soll. Es ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob die Erweiterung des Wohngebietes "Laidorf" auch tatsächlich umgesetzt wird. Das hängt vom Beschluss des Gemeinderats und im Anschluss insbesondere vom Ergebnis der möglichen Umlegungsverhandlungen mit den Grundstückseigentümern "Laidorf" sowie den Umlegungsverhandlungen mit den Grundstückseigentümern der anderen möglichen Neubaugebiete ab. Ein möglicher Aufstellungsbeschluss für das Gebiet "Laidorf" wäre für die Ortsumfahrung noch unschädlich, erst wenn der Bebauungsplan "Laidorf" konkrete Formen annimmt, müsste die Ortsumfahrung aufgegeben bzw. umgeplant werden. Auch ob in dem Bereich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der Einsehbarkeit von der Hauptstraße aus für den Gemeinderat vorstellbar ist, ist derzeit nicht bekannt. Eine Doppelnutzung der Umgehungsstraße und einer möglichen Freiflächen-Photovoltaikanlage wäre aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich vorstellbar, allerdings werden vermutlich Abstände zwischen Umgehungsstraße und Freiflächen-Photovoltaikanlage einzuhalten sein, was eine Freiflächen-Photovoltaikanlage für mögliche Investoren möglicherweise unattraktiver werden lässt.

Die Verwaltung hält die vorgesehene Umgehungsstraße für entbehrlich. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Es ist mit der Umfahrung verbunden mit einer (leichten) Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Dies würde dann allerdings insbesondere die Anlieger treffen, die in der Nähe der Umfahrung wohnen.
- Die veranschlagte Kostenkalkulation von 9 Mio. € ist bereits viele Jahre alt. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme zwischenzeitlich ein Vielfaches kostet.

- Mit zunehmender Elektrifizierung des Autoverkehrs wird der Verkehr leiser und entlang der Straßen immisionsfreier. Das bedeutet, eine Ortsumfahrung hätte fast ausschließlich den alleinigen Zweck der Beruhigung des Verkehrs durch die Hauptstraße.
- Eine Ortsumfahrung wäre für den dortigen Einzelhandel nachteilig, da der Einzelhandel dann diejenigen Kunden verliert, die Aidlingen nur zur Durchfahrt nutzen.
- Eine Ortsumfahrung hätte zwar Vorteile für die entlang der Böblinger Straße und Hauptstraße wohnenden Menschen, andere Einwohner, die entlang der Umgehungsstraße wohnen, wären durch die Ortsumfahrung belastet.

Ein Gemeinderat erinnerte in diesem Zusammenhang an die Entscheidung der 90er Jahre. Damals sei die Umfahrung die richtige Entscheidung gewesen, allerdings hat sich die Zeit überholt. Aktuell sei es nicht vorstellbar, dass die nächste oder übernächste Generation diese Umgehungsstraße baut. Mehrere Gemeinderäte waren dafür, die Umgehungsstraße aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.

Dem widersprach allerdings ein Gemeinderat; er war der Auffassung, dass man die vorgesehene Fläche für die Umgehungsstraße im Flächennutzungsplan belassen solle, weil diese ansonsten nie mehr hereinkomme.

Nachdem alle Argumente ausgetauscht waren, beschloss der Gemeinderat mehrheitlich (bei keiner Gegenstimme und 1 Enthaltung), dass die Umgehungsstraße nicht mehr favorisiert wird.

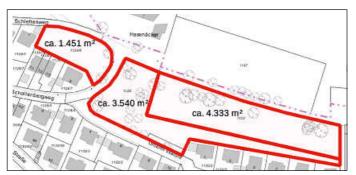
10. Ausweisung von weiteren Wohngebieten in Dachtel "Unterm Wäldle"

- Neufassung des Beschlusses über eine Wohnbebauung
- Neufassung des Beschlusses über die Beauftragung mit einem Ingenieurbüro
- Neueinteilung der Flurstücke 1120, 1122 und 1124/6

GR Eisenhardt erklärte sich für befangen. Er verließ den Sitzungstisch für diesen Tagesordnungspunkt und begab sich in den Zuschauerbereich.

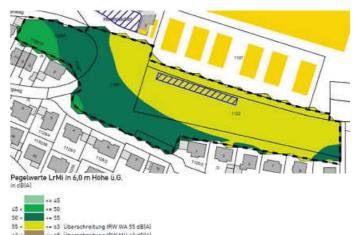
Bürgermeister Fauth teilte mit, dass am 21.07.2022 in öffentlicher Sitzung ein Beschluss über den Kindergartenstandort und Wohnbebauung "Unter dem Wäldle" gefasst wurde. Gleichzeitig wurden Aufträge an zwei Ingenieurbüros vergeben. Dieser Tagesordnungspunkt wurde durch die Fachaufsichtsbehörde beim Landratsamt Böblingen in Frage gestellt, so dass die damals gefassten Beschlüsse durch die Verwaltung als nichtig angesehen werden. Der Beschluss der Wohnbebauung "Unterm Wäldle" soll jetzt vom Beschluss des Kindergartenstandorts entkoppelt, ergebnisoffen diskutiert und neu beschlossen werden.

Die bisherigen gemeindeeigenen Bauplätze im Baugebiet "Mönchhalde" sind verkauft bzw. reserviert. Private Bauplätze sind in den Ortsteilen vereinzelt zwar vorhanden, stehen aber nicht auf dem freien Markt zur Verfügung. Die Verwaltung erreichen regelmäßig Nachfragen nach verfügbaren Bauplätzen von bauwilligen Bürgern. Aus diesem Grund sollen auch weitere Baugebiete nach §13b BauGB erschlossen werden. Im Gebiet "Unterm Wäldle" befinden sich auf den Flurstücken 1120, 1122 und 1124/6 gemeindeeigene Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan für eine Wohnbebauung vorgesehen sind und die auch aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur relativ kurzfristig realisiert werden könnten. Bislang wurden diese Flächen aufgrund des in unmittelbarer Nähe befindlichen Sportplatzes für eine Wohnbebauung als eher ungeeignet bzw. mit schallschutztechnischen Einschränkungen als nur bedingt geeignet eingestuft.



Darstellung der Flächen, die sich im Bereich "Unterm Wäldle"/ Schlehenweg im Gemeindebesitz befinden und sich für eine Bebauung eignen

Zwischenzeitlich wurde durch das Ingenieurbüro Gfrörer festgestellt, dass es doch möglich ist, im südlichen und westlichen Bereich des Flurstücks 1120 und auf dem Flurstück 1124/6 eine Wohnbebauung zu realisieren, weil die zwischen Wohnbebauung und Sportplatzbetrieb aus Lärmschutzgründen notwendigen Abstände eingehalten werden können. Dazu wurde im Vorfeld eine schalltechnische Voruntersuchung durchgeführt. Auf einem Teil des Flurstücks 1120 hingegen wird eine Wohnbebauung durch das Ingenieurbüro Gfrörer nicht empfohlen, da zunächst ein räumliches Trennungsgebot zwischen konfliktbelasteten Flächen besteht. In begründeten Fällen kann die Lärmproblematik auch durch aktive (vorzugsweise) oder passive Schallschutzmaßnahmen überwunden werden. Eine Realisierung von aktiven Schallschutzmaßnahmen würde im vorliegenden Gebiet allerdings zu hohen technischen und finanziellen Hürden bzw. aus städtebaulichen Gründen nicht vertretbare Maßnahmen mit sich bringen. Aus diesem Grund sind für das Plangebiet lediglich passive Schutzmaßnahmen sinnvoll. Diese sind von den jeweiligen Bauherren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen und bedeuten erhöhte Baukosten. Demnach empfiehlt die Verwaltung bzw. das Büro bei Bebauung des nordwestlichen Bereichs des Flurstück 1120 maximal eine Bebauung z. B. in Form eines Geschosswohnungsbaus, welcher bspw. durch einen Bauträger realisiert und wirtschaftlich damit darstellbar ist. Das Flurstück 1122 scheidet aus Sicht der Verwaltung aus Lärmschutzgründen somit für eine Wohnbebauung überwiegend aus. Aufgrund der vorhandenen Flächenverfügbarkeit möchte die Verwaltung die Fläche allerdings nicht unberührt lassen und eine Nutzung ausweisen, welche nicht im Konflikt zum Sportanlagenlärm steht.



Darstellung der Schallausbreitung des Sportanlagenlärms auf das Plangebiet

Die vorhandene Infrastruktur in diesem Bereich (Straßen, Kanäle usw.) reicht aus, um das Gebiet mit einer Bebauung zu realisieren.

Es könnten insbesondere auf dem Flurstück 1120 im westlichen und südwestlichen Bereich der Straße "Unterm Wäldle" einige Wohngebäude bis zu den bereits bestehenden Wohngebäuden realisiert und auf dem Flurstück 1124/6 ebenfalls mehrere Wohngebäude realisiert werden. Denkbar sind auf den beiden Flurstücken sowohl Einfamilienhäuser, Doppelhäuser als auch Kettenhäuser, aber auch Geschosswohnungsbau wäre an einigen Stellen vorstellbar. Die öffentlichen Parkplätze "Unterm Wäldle" würden der Wohnbebauung zum Opfer fallen und sollten auf die nördliche Seite des Flurstücks 1122 verlegt werden. Dadurch könnte auch die Straße "Unterm Wäldle" von parkplatzsuchenden Autofahrern während des Spielbetriebs des Sportplatzes entlastet werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Flurstücke 1120, 1124/6 und ggf. geringe Teile Flurstücks 1122 (je nach Grundstückseinteilung) einer Wohnbebauung zuzuführen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens müssen weitere umfangreiche Untersuchungen, auch zum Arten- und Umweltschutz, mit anschließenden umweltrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Das Ingenieurbüro Gfrörer aus Empfingen soll mit der Ausarbeitung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt werden. Es fallen hierfür Kosten in Höhe von brutto ca. 16.000 € an. Es fallen darüber hinaus Planungskosten für den notwendig werdenden Umweltbericht sowie Kosten für die sich daraus ergebenden umweltrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen an. Die Kosten für den umweltrechtlichen Ausgleich können erst nach durchgeführter Bestandsaufnahme und einem Bebauungsplanentwurf beziffert werden.

Mit Blick auf die anstehenden kostenintensiven Herausforderungen, wie beispielsweise der in der Nachbarschaft liegende Kindergartenneubau in Dachtel, wäre dieses neue Baugebiet mit seinen Erlösen ideal zur Finanzierung geeignet. Insbesondere deshalb, weil sich die Grundstücke bereits im Gemeindeeigentum befinden und die Verkaufserlöse damit direkt an die Gemeinde gehen.

Etwaige Folgekosten durch Planung oder Voruntersuchungen können kostendeckend auf die Bauplätze umgelegt werden. Alternativ könnte auf die Bebauung verzichtet werden. Dann würden sich die Flächen weiterhin im Gemeindebesitz befinden. Allerdings würde dann für dringend anstehende Maßnahmen, wie für den Kindergartenneubau Dachtel und für die Sanierung der Sonnenbergstraße finanzielle Mittel fehlen und der Schuldenstand der Gemeinde würde weiter steigen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens könnten - wie bei allen Bebauungsplanverfahren - Einwände gegen die Bebauung geltend gemacht werden. Diese würden dann im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Welche Konsequenzen sich dann daraus ergeben, lässt sich derzeit nicht sagen. Dieses Risiko besteht bei jedem Bebauungsplanverfahren. Ein Gemeinderat teilte mit, dass er den Verkehr als proble-

matisch erachte. Zudem befürchtet er die gleichen Probleme mit den Anliegern wie beim Kleinspielfeld in Aidlingen. Der Breitensport habe allerdings die älteren Rechte, weil dieser schon sehr lange am Standort in Dachtel etabliert ist. Ein Gemeinderat plädierte dafür, dass die Gelände mit einer

Wohnbebauung überplant werden.

Nach weiterer Diskussion und Austausch aller Argumente fasste der Gemeinderat bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich den Beschluss, dass auf den Flurstücken 1120, 1124/6 und ggf. auf Teilen des Flurstücks 1122 (je nach Grundstückseinteilung) eine Wohnbebauung realisiert wird. Die Verwaltung wird beauftragt, das hierfür notwendige Bebauungsplanverfahren in die Wege zu leiten. Das Ingenieurbüro Gfrörer aus Empfingen wird mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt.

11. Neubau eines Kindergartens im Ortsteil Dachtel

- Neufassung des Standortbeschlusses
- Neufassung des Beschlusses über die Beauftragung eines Planungsbüros für die Überplanung des Flurstücks 1122 mit einem Bebauungsplan
- Neufassung des Beschlusses über die Beauftragung eines Projektsteuerers mit einem GvG-Verfahren mit Projektskizze zur Architektenauswahl für den Bau eines neuen Kindergartens

GR Eisenhardt erklärte sich vorsorglich für befangen. Er verließ daher den Sitzungstisch für diesen Tagesordnungspunkt und begab sich in den Zuschauerbereich.

Bürgermeister Fauth informierte darüber, dass am 21.07.2022 in öffentlicher Sitzung ein Beschluss über den Kindergartenstandort und Wohnbebauung "Unter dem Wäldle" gefasst wurde. Gleichzeitig wurden Aufträge an zwei Ingenieurbüros vergeben. Dieser Tagesordnungspunkt wurde durch die Fachaufsichtsbehörde beim Landratsamt Böblingen in Frage gestellt, so dass die damals gefassten Beschlüsse durch die Verwaltung als nichtig angesehen werden. Die Kindergartenstandortsuche wird daher neu aufgerollt und ergebnisoffen diskutiert.

Folgende Standorte stehen zur Debatte:

- Bisheriger Kindergartenstandort, Flurstücksnummer 1253/2
- Wasserspielplatz neben dem alten Kindergartenstandort, Teile der Flurstücksnummer 1246
- Bereich des möglichen künftigen Baugebietes "Steinmauer"
- Unterm Wäldle, Flurstücksnummer 1122
- Riedgraben, Flurstücksnummern 1076 und/oder 1057, 1056/2, 1067

Unbestritten ist, dass ein neuer Kindergarten zu bauen ist. Hierzu fällte der Gemeinderat am 19.05.2022 einen Grund-

satzbeschluss, dass entweder an gleicher Stelle oder an anderer Stelle ein neuer Kindergarten zu bauen ist. Auf der Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung besteht in Dachtel ein Bedarf für drei Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen. Das bedeutet, dass in Dachtel eine Erweiterung des Standorts um eine Krippengruppe stattfinden muss. In der weiteren Krippengruppe werden – wie bereits heute – auch Krippenkinder aus Deufringen betreut, weil es im Deufringer Kindergarten keine Krippengruppe gibt.

Geografisch sind die Alternativstandorte in Luftlinie ca. 230 bis 290 Meter zum bisherigen Standort entfernt.

Da der bestehende Container-Anbau in knapp einem Jahr seine Zulassung verliert, ist ein Neubau dringend erforderlich. Sofern die für die Verlängerung zuständige Behörde die Bemühungen der Verwaltung für einen Ersatzneubau sieht, ist mit einer Verlängerung der Zulassung zu rechnen, aber sicherlich erneut nur für einen kurzen Zeitraum befristet. Das Ziel der Verwaltung ist deshalb, den Kindergarten im Herbst 2025, spätestens aber Anfang 2026 zu eröffnen.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und vielen Überlegungen während der letzten Monate ist die Verwaltung nach wie vor davon überzeugt, im Kindergartenstandort "Unterm Wäldle" den bestgeeigneten Standort für den Neubau des Kindergartens gefunden zu haben.

Die genauen Planungskosten für die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans können noch nicht beziffert werden, da diese abhängig von der Größe und Lage des Plangebiets (Außenbereich oder Innenbereich) sind. Beim Standort "Unterm Wäldle" fallen aufgrund der Lage im Außenbereich neben dem Bebauungsplan im Regelverfahren auch Planungskosten für den notwendig werdenden Umweltbericht sowie Kosten für die sich daraus ergebenden umweltrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen an. Die Kosten für den umweltrechtlichen Ausgleich können erst nach durchgeführter umweltschutzrechtlicher Prüfung beziffert werden. Die (voraussichtliche) Auftragswertermittlung der freiberuflichen Planungsleistungen für Gebäude wird den EU-Schwelenwert von derzeit 215.000 Euro (ohne Umsatzsteuer; gültig für 2022 und 2023) überschreiten.

Für die **Architektenauswahl** ist aufgrund des Auftragsvolumens daher eine europaweite Ausschreibung notwendig. Es soll hierfür ein Verhandlungsverfahren mit Projektskizze in Auftrag gegeben werden.

Für dieses so genannte VgV-Verfahren soll das Architekturbüro Kubus360 beauftragt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit und der unsicheren wirtschaftlichen Situation mit starken Kostensteigerungen am Bau soll die Architektenauswahl schnellstmöglich erfolgen, damit die infolge der Standortwahl planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bebauungsplan) und die Planung des Kindergartens zeitsparend parallel erfolgen können.

Wegen dieser besonderen Situation hat man sich ausnahmsweise entschlossen, für das VgV-Verfahren nur ein Angebot von einem erfahrenen Büro einzuholen, das erst jüngst ein VgV-Verfahren für einen Kindergartenneubau durchgeführt hat (Büro Kubus360). Kosten des VgV-Verfahrens ca. 31.000 Euro. Von den genannten Alternativen ist der Standort "Unter dem Wäldle" aufgrund der Gegenfinanzierung durch Bauplätze zu bevorzugen. Bei dieser Lösung kann die Fläche des bestehenden Kindergartens in Bauplätze aufgeteilt und verkauft werden.

Hingegen ist der Verbleib am bestehenden Kindergarten die teuerste aller Lösungen, weil hierfür ein temporärer Ersatzstandort in Form einer Containerlösung gebaut werden müsste. Zudem wäre dies eine sehr zeitintensive Lösung, weil mit dem Neubau des Kindergartens erst nach dem Bau des Provisoriums und dem anschließenden Abriss des bestehenden Kindergartens begonnen werden könnte.

Für die Kindergartenplanung sind im Haushaltsjahr 2022 Ansätze in Höhe von 100.000 Euro eingestellt. Für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 sind Ansätze von 2 Mio. und 4 Mio. Euro für den Bau des Kindergartens eingestellt. Etwaige Fördermöglichkeiten wurden geprüft, derzeit gibt es jedoch keine expliziten Fachfördermöglichkeiten i.S. einer Kindergartenförderung.

Es gibt keine Alternative zu einer Neubebauung an einem der oben aufgeführten Standorte.

Ein Gemeinderat plädierte dafür, einen sinnvollen Standort zu wählen. Dieser solle nicht am Rand des Wohngebiets liegen,



so dass Kinder hinlaufen können. Zudem sei beim Standort "Unterm Wäldle" die Gegenfinanzierung gefährdet.

Eine Gemeinderätin erinnerte daran, dass der öffentliche Spielplatz neben dem derzeitigen Kindergarten ein Allgemeingut für alle Kinder sei. Dieser sei sehr hochwertig und zu schade zum Abreißen. Hier widersprach ein Gemeinderat dahingehend, dass ein Wasserspielplatz max. 100.000 € kosten würde.

Nachdem alle Argumente ausgetauscht waren, stellte ein Gemeinderat folgenden Antrag:

"Über den Kindergartenstandort soll ein separater Beschluss gefasst werden. Über ein möglicherweise notwendiges Bebauungsplanverfahren soll ein separater Beschluss gefasst werden. Über die Beauftragung mit einem Ingenieurbüro zur Durchführung des möglichen Bebauungsplanverfahrens soll ein separater Beschluss gefasst werden. Zum Verhandlungsverfahren mit Projektskizze soll ein separater Beschluss gefasst werden."

Dieser Antrag wurde durch den Gemeinderat mehrheitlich bei 6 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Äbschließend beschloss der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen mehrheitlich, dass der Kindergarten auf dem Flurstück 1122 in Dachtel gebaut wird. Die Verwaltung wird beauftragt, das hierfür notwendige Bebauungsplanverfahren in die Wege zu leiten. Das Ingenieurbüro Gfrörer aus Empfingen wird mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Firma Gfrörer den entsprechenden Vertrag zu schließen. Das Verhandlungsverfahren mit Projektskizze wird mit der Firma Kubus360 durchgeführt. Die Verwaltung wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit der Firma Kubus360 zu schließen.

12. Eigenbetrieb Wasserversorgung

- Anpassung der Eigenbetriebssatzung

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen (GBI-BW 2020 403)

In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. § 12 EigBG (Vermögendes Eigenbetriebs) wird komplett neu gefasst. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist künftig fakultativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten. Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen.

Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung zu verankern. Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts sind spätestens ab 2023 anzuwenden.

Die Steuerberaterin der Gemeinde empfiehlt die Führung nach Handelsgesetzbuch.

§ 3 Der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Wasserversorgung Aidlingen" soll wie folgt geändert werden:

§ 3 Wirtschaftsführung, Gewinnverzicht

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.250.000,00 Euro festgesetzt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Eigenbetrieb schließt die Gewinnerzielungsabsicht aus.

Alternativ könnte die Buchführung nach den Vorschriften der kommunalen Doppik erfolgen.

Ohne Aussprache fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Satzung entsprechend des Vorschlags der Steuerberaterin zu ändern. (Die Satzung wird in einer der nächsten Ausgaben der Aidlinger Nachrichten veröffentlicht.)

13. Änderung der Bestattungsgebührensatzung

- Ergänzung um Bauhofleistung aufgrund der Umsatzsteuerpflicht aus § 2b UStG

Mit Blick auf die anstehende Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde in verschiedenen Bereichen müssen einige Satzungen angepasst werden. Darunter zunächst die Bestattungsgebührensatzung.

Die Bestattungsgebührensatzung muss um das Abräumen der Gräber durch den Bauhof ergänzt werden, damit diese Leistung öffentlich-rechtlich abgerechnet werden kann. Die Gebühr soll nach Aufwand abgerechnet werden. Bei den Gebühren handelt es sich um Personalkosten, Abräumen von Grüngut und Grabstein sowie die damit verbundenen Entsorgungskosten. Des Weiteren fallen Kosten für die Wiederherstellung des Grabes an, das Auffüllen mit Mutterboden und das Verlegen des Rollrasens.

Daher soll in der Bestattungsgebührensatzung im § 5 unter Ziffer 1 die Ziffer 1.6 "Sonstige Leistungen", 1.6.1 "Abräumen von Gräbern durch den Bauhof" "Abrechnung nach Aufwand" noch eingefügt werden. Die geänderte Satzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Ohne Aussprache stimmte der Gemeinderat einstimmig der Satzungsänderung zu. (Die Satzung wird in einer der nächsten Ausgaben der Aidlinger Nachrichten veröffentlicht.)

14. Schülerbeförderung

- Grundschüler aus Lehenweiler

Als im Jahr 2003 die Satzung des Landkreises Böblingen über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten erstmals geändert wurde, hatte dies Auswirkungen für die Grundschüler aus Lehenweiler. Durch den Wegfall der 3-km-Grenze war der Schülertransport nicht mehr kostenfrei. Nach Protesten aus der Elternschaft hat der Landkreis den Eigenanteil der Schüler damals auf 15 Euro gesenkt. Der Verwaltungsausschuss hat im Januar 2004 beschlossen, dass die Gemeinde einen Eigenanteil von 15 Euro pro Kind aus Lehenweiler übernimmt. An der Beschlusslage hat sich bis heute nichts geändert.

Die Übernahme des Eigenanteils für die Kinder aus Lehenweiler ist eine Freiwilligkeitsleistung, die der Verwaltungsausschuss jährlich für das kommende Haushaltsjahr neu zu beschließen hat.

Jährlich werden ca. 3.000 Euro im jeweiligen Haushalt bereitgestellt.

Da es sich um eine Freiwilligkeitsleistung handelt, wäre bei einer Ablehnung Einsparpotenzial gegeben.

Ein Gemeinderat fragte an, ob die Einführung des bundesweiten 49-€-Tickets Auswirkungen auf die Schülerbeförderung habe. Diese Frage konnte durch die Verwaltung nicht beantwortet werden.

Der Gemeinderat stimmte daraufhin einstimmig der Schülerbeförderung zu. Im Haushaltsjahr 2023 übernimmt die Gemeinde Aidlingen wieder für Grundschüler aus Lehenweiler den Eigenanteil bei den Schülerbeförderungskosten von 15,00 € pro Kind und Monat.

15. Bestellung eines stellvertretenden Ratschreibers

Im Zuge der Grundbuchreform hat die Gemeinde eine Grundbucheinsichtstelle eingerichtet. Dadurch ist es für Personen mit berechtigtem Interesse weiterhin möglich, vor Ort Einsicht in das Elektronische Grundbuch zu nehmen und daraus Abschriften zu erstellen.

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit schreibt für die Grundbucheinsichtstelle vor, dass Gemeinden, die eine Einsichtstelle betreiben, einen Ratschreiber bestellen müssen. Nur der Ratschreiber und sein Stellvertreter dürfen Einsicht gewähren. In der Gemeinde Aidlingen waren bisher Bürgermeister Ekkehard Fauth als Ratschreiber bestellt und der ehemalige Hauptamtsleiter Uwe Schleeh als stellvertretender Ratschreiber.

Nachdem Herr Schleeh zum 31.01.2022 bei der Gemeinde Aidlingen ausgeschieden ist, muss die Position des stellvertretenden Ratschreibers neu bestellt werden. Timo Koch, Hauptamtsleiter, ist der Nachfolger von Herrn Schleeh im Hauptamt.

Herr Koch besitzt durch die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst die rechtlichen Voraussetzungen, um die Tätigkeit eines Ratschreibers auszuüben.

Die Aufgabenverteilung ist in der Gemeindeverwaltung so geregelt, dass Grundbuchauszüge im Bürgermeisteramt erteilt werden und Bürgermeister Fauth insbesondere auch Unterschriftsbeglaubigungen vornimmt. Im Vertretungsfall soll diese Aufgaben dann der Stellvertreter, Herr Koch, wahrnehmen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, Herrn Timo Koch zum stellvertretenden Ratschreiber zu bestellen.

Ohne Aussprache beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass Herr Timo Koch mit Wirkung vom 25. November 2022 zum stellvertretenden Ratschreiber der Gemeinde Aidlingen bestellt wird.

16. Bekanntgaben/Verschiedenes

- 1. Die Verwaltung hatte nichts bekannt zu geben.
- 2. Eine Gemeinderätin erkundigte sich nach dem Sachstand des geplanten Neubaus der Drogeriemarktkette DM in der Böblinger Straße. Hierzu teilte Herr Koch mit, dass es vor wenigen Tagen ein Telefonat mit dem Grundstücksbesitzer des betroffenen Grundstücks gegeben habe. Es ist damit zu rechnen, dass im Laufe der kommenden Tage bis wenigen Wochen mit dem Abriss des dortigen Wohngebäudes und dem Neubau der Drogeriemarktkette begonnen wird.
- 3. Ein Gemeinderat erkundigte sich nach dem Stand der Wasserenthärtungsanlage. Hierzu konnte Frau Rennert mitteilen, dass aktuell Natronlauge noch für ca. 2 Monate vorhanden ist. Grund für den Mangel auf dem Markt war der Ausfall eines Anbieters, der 50 % der benötigten Natronlauge herstellt.
- 4. Ein Gemeinderat informierte darüber, dass durch die Reduktion der Straßenbeleuchtung die Nebenstraßen sehr dunkel seien. Im Seilergässle sei deshalb ein Unfall passiert. Hierzu konnte Herr Dürr mitteilen, dass bislang kein Geschädigter auf die Gemeinde zugegangen sei. Man kann nicht eine Leuchte einzeln dimmen. Dies geht immer nur straßenzugsbezogen.

Im nichtöffentlichen Teil ging es u.a. um Personalangelegenheiten eines Kindergartens und um Bewilligung von Ratenzahlung bei einem säumigen Gebührenschuldner.



Foto: Svetlana Kohlmeier; Fotografie

Die Kinder der Gemeinde Aidlingen suchen ab sofort

pädagogische Fachkräfte (Erzieher, Kinderpfleger sowie pädagogische Fachkräfte gem. § 7 KitaG (m/w/d) zur Unterstützung unserer Kindertagesstätten

Für unser 4-gruppiges Ganztageshaus in Dachtel mit 3 Kindergartengruppen und einer Krippengruppe suchen wir ab sofort eine päd. Fachkraft für die Krippe mit 50 – 60 %.

Für unser Kinderhaus Dachtel ist ein Neubau geplant. Du wärst beim Umzug mit dabei und könntest vieles selbst mitgestalten.

Für unser 4-gruppiges Ganztageshaus **Krippe** Sonnenschein für unter Dreijährige in Aidlingen suchen wir ab sofort eine päd. Fachkraft mit 80 – 100 %.

Das erwartet dich bei uns:

- ein unbefristeter Arbeitsvertrag
- eine 39-Stunden-Woche
- ein abwechslungsreicher, kreativer, naturnaher und anspruchsvoller Arbeitsplatz und damit verbunden die Chance auf eine neue berufliche Herausforderung
- Raum für eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten und die Ausgestaltung eigener Schwerpunkte in Bezug auf die Konzeptionen der Gemeinde Aidlingen
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Personalbesetzung über dem Mindestpersonalschlüssel des KVJS, nach Standard des ev. Landesverbandes
- leistungsgerechte Vergütung nach persönlicher Qualifikation nach Entgeltgruppe S4 (z. B. Kinderpfleger/in)
 bzw. S8a (z. B. Erzieher/in)

Für nähere Auskünfte steht Ihnen unsere Kindergartengesamtleiterin, Frau Barbov (Tel. 07034/125-52), gerne zur Verfügung.



Hast du Lust mit uns die Kinder AIDLINGEN der Gemeinde Aidlingen in ihrer Entwicklung zu unterstützen?

Dann sende deine Bewerbungsunterlagen an:

Gemeinde Aidlingen, Hauptstr. 6, 71134 Aidlingen oder per E-Mail an personalamt@aidlingen.de (pdf-Datei)

Die Gemeinde Aidlingen (ca. 9300 Einwohner) mit ihren Ortsteilen Deufringen, Dachtel und Lehenweiler liegt ganz im Westen der Region Stuttgart und gehört zum Landkreis Böblingen.



Für unseren Bauhof suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten

Gärtner/Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

mit einem Stellenumfang von 100 %.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Sie arbeiten in der Grünkolonne mit (u. a. Unterhaltung, Neuanlage und Pflege der öffentlichen Freianlagen sowie Landschaftspflege und Sportplatzpflege)
- Sie werden für den Winterdienst eingeteilt
- Sie helfen bei unterschiedlichen anderen Aufgaben innerhalb des Bauhofs mit

Ihr Profil

- Sie haben eine dreijährige Ausbildung vorzugsweise im Garten- und Landschaftsbau erfolgreich abgeschlossen
- Sie sind im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B, von Vorteil wäre BE, C1E, CE, T
- Sie bringen die Bereitschaft zur Arbeit am Wochenende, an Feiertagen und außerhalb der üblichen Dienstzeiten (z. B. Winterdienst, Wochenenddienst) mit
- Sie arbeiten selbstständig, zuverlässig, sind flexibel und haben Freude an einer abwechslungsreichen Tätigkeit innerhalb des Bauhofes

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe 5 und den damit verbundenen Sozialleistungen
- ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet
- ein motiviertes und engagiertes Team
- gute Unterstützung bei der Einarbeitung
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Wollen Sie unser Team verstärken?

Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens 17.12.2022 an die Gemeinde Aidlingen, Hauptstraße 6, 71134 Aidlingen oder per E-Mail an personalamt@aidlingen.de (Anhänge im pdf-Format).

Auskünfte vorab erteilen Ihnen gerne unser Ortsbaumeister Ulrich Dürr (07034-125 28) bzw. ab 9.12. unter der Durchwahl 125-410 sowie Jan Schweren, Bauhofleiter (0163-8812532).



Verkehrsüberwachung Gemeinde Aidlingen

Datum	Zeit	Straße	zulässige km/h	Fahrzeuge gesamt	beanstandet	%	max. km/h
07.11.2022	05:53 bis 11:50	Irmweg	20	92	31	33,7	39
11.11.2022	06:38 bis 09:38	K 1066 / K 1001	50	936	14	1,5	79
11.11.2022	10:07 bis 12:00	Buchhaldenstraße	30	58	1	1,7	41
19.11.2022	08:25 bis 15:35	K 1066	50	1.826	22	1,2	73
21.11.2022	13:41 bis 16:11	Buchhaldenstraße	30	44	5	11,4	48
21.11.2022	16:56 bis 19:40	Deufringer Straße	30	145	16	11,0	46
26.11.2022	09:08 bis 14:28	K 1066	50	1.979	32	1,6	80
29.11.2022	05:30 bis 08:30	Deufringer Straße	30	171	23	13,5	55
29.11.2022	09:16 bis 11:05	K 1066	70	453	84	18,5	105

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz

Übermittlungssperren bei Alters- und Ehejubiläen

Bei bestimmten Ereignissen, beispielsweise besonderen Geburtstagen oder Ehejubiläen, wird Ihr Name und Ihre Anschrift an Presse, Rundfunk sowie an das Staatsministerium zur Veröffentlichung weitergeben. Dagegen können Sie ohne Begründung widersprechen.

Hinweis: Altersjubiläen sind ab dem 70. Geburtstag alle 5 Jahre und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können nach § 50 Abs. 1 BMG in den sechs Monaten vor einer Wahl und Abstimmung eine Datenübermittlung zu einer bestimmten Gruppe von Wahlberechtigten beantragen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist. Die Datenweitergabe kann ausgeschlossen werden, wenn dieser vorher nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 3 den Adressbuchverlagen, zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Daten für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) übermitteln. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, könnten Sie nach § 50 Abs. 5 BMG der Datenübermittlung widersprechen.

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Deutsche Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann dieser Datenübermittlung widersprochen werden.

Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Wenn Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, kann gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG einer Datenübermittlung widersprochen werden. Dieser Widerspruch verhindert jedoch nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Hinweis:

Sofern Ihre Daten gemäß § 42 BMG an die öffentlichrechtliche Religionsgesellschaft übermittelt werden, können Sie der Veröffentlichung Ihrer Daten durch die Kirche beim zuständigen Pfarramt widersprechen.

Verfahrensablauf

Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, geben Sie bitte gegenüber der Meldebehörde eine schriftliche Erklärung ab. Die Anträge erhalten Sie im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Aidlingen. Telefonische Auskünfte dazu erhalten Sie unter 07034 / 125 125. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Bereits eingetragene Übermittlungssperren bleiben bestehen.

Neues aus der Rentenversicherung

Mehr Hinzuverdienst für Frührentner möglich ohne Rentenkürzung

Frührentner mit einem Nebenjob können ab dem kommenden Jahr beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Der Bundestag beschloss am 2. Dezember 2022, die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ersatzlos zu streichen. Bei Beziehern von Erwerbsminderungsrenten steigen die Hinzuverdienstgrenzen von derzeit 6.300 EUR im Jahr je nach Einzelfall auf bis zu 35.650 EUR.

DRV-Sprechtage 2023 Kreis Böblingen Hinweise:

Telefonische Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich – hierzu Versicherungsnummer bereithalten. Bei Sprechtagen nur Beratung für kürzere Sachverhalte – **keine** Antragsaufnahme möglich. Zur Antragsaufnahme wenden Sie sich bitte and die Ortsbehörde Ihrer Gemeindeverwaltung. Terminvereinbarung unter Telefon: **0711/848 30 300**

Böblingen

Marktplatz 16 (Altes Rathaus – Ebene 2 – Zimmer 302), 71032 Böblingen

Öffnungszeiten:

jeweils montags: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr Am 02.01., 10.04., 01.05., 29.05. und 25.12.2023 **keine** Sprechstunden.

Herrenberg

Marktplatz 5 (Rathaus - 2. OG - Zimmer 23), 71083 Herrenberg

Öffnungszeiten:

jeweils mittwochs 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr Am 04.01., 01.11. und 27.12.2023 **keine** Sprechstunden.

Selbstablesung der Wasserzähler 2022

Selbstablesung der Wasserzähler 2022

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie jedes Jahr erhalten Sie in der zweiten Dezemberhälfte das Infoschreiben zur Selbstablesung Ihres Wasserzählers mit der perforierten Selbstablesekarte. Auf der Vorder- und Rückseite wird erklärt, welche Möglichkeiten Sie haben, uns den Zählerstand mitzuteilen. Der Zählerstand muss bis spätestens 13.01.2023 gemeldet sein. Nach diesem Zeitpunkt wird der Zählerstand nach dem Vorjahresverbrauch geschätzt.

Bitte beachten Sie: Ein Ablesedatum ist für uns unbedingt erforderlich. Wer eine Jahresabrechnung mit dem Ablesetag 31.12.2022 benötigt, muss den 31.12. als Ablesedatum



angeben. Bei einem abweichenden Ablesedatum wird der Verbrauch zum 31.12. hoch-/heruntergerechnet.

Bei Fragen zur Ablesung Ihres Wasserzählers steht Ihnen Frau Wörfel gerne zur Verfügung (Tel.: 07034/125-312 oder per E-Mail: s.woerfel@aidlingen.de).

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Ihre Gemeindeverwaltung

Martin-Häge-Stiftung

Martin-Häge-Stiftung - Auch Ihre Spende ist willkommen

Die Martin-Häge-Stiftung will mit ihrem Stiftungsertrag unschuldig in Not geratene Menschen unserer Gemeinde unterstützen.

Wir bitten deshalb alle unsere Einwohner, die in der Vorweihnachtszeit Spenden für bedürftige Personen und Einrichtungen leisten wollen, auch an die örtliche Martin-Häge-Stiftung zu denken und dieser eine Spende zukommen zu lassen.

Die Spendenbeträge können auf das Konto der Gemeinde Aidlingen IBAN DE6360350130 0001106367/BICBBKRDE6B bei der Kreissparkasse Böblingen überwiesen werden. Bitte geben Sie im Betreff unbedingt das Stichwort "SPENDE Martin-Häge-Stiftung" an.

Für Spendenbeträge über 20 € hinausgehend wird dem Spender eine Spendenbescheinigung übermittelt.

Es wäre schön, wenn sich möglichst viele Spender an dieser Aktion beteiligen würden.

Der Ertrag aus der Stiftung wird ausschließlich und in voller Höhe wirklich hilfsbedürftigen Personen innerhalb unserer Gemeinde zugeleitet.

Spender können deshalb immer sicher sein, dass ihre geleistete Spende innerhalb unserer eigenen Bevölkerung für den tatsächlich vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ihre Gemeindeverwaltung

Kunst und Kultur im Schloß Deufringen



Kunst und Kultur in Aidlingen lädt Sie zu einem besonderen Konzert ein:



The Leonard-Cohen-Project - Songs of Love and Hate Songs of Love and Hate ...

... ist ein Studio-Album des kanadischen Musikers und Schriftstellers Leonard Cohen aus dem Jahr 1971. Da sich dieses Thema aber wie ein roter Faden durch beinahe alle seine Werke zieht, wurde es auch zum Titel der ersten gemeinsamen Produktion des Leonard-Cohen-Projects.

Die Musiker Jürgen Gutmann (Gitarre, Gesang) und Manuel Dempfle (Gitarre, Gesang) konzentrieren sich vor allem auf die frühen Lieder des Poeten Leonard Cohen, die noch maßgeblich von seiner markanten Stimme und Gitarrenbegleitung geprägt sind.

Das Duo spielt diese Songs in einer eigenen, ganz auf Gitarrenmusik und Gesang reduzierten und doch authentischen Version. Dabei verzichten die Musiker bewusst auf jegliche Showelemente und ahmen Cohen auch nicht nach ... sie lassen die Musik für sich sprechen und erzählen lieber einiges über die Songs und über Cohen selbst. Sie sind so weder Cover- noch Tribute-Band. Dennoch - oder gerade deshalb – klingen "Suzanne", "Famous Blue Raincoat", "Bird On The Wire", "So Long, Marianne", "Hallelujah" ... absolut glaubwürdig und überzeugend – echt und doch ganz anders. Der Abend wird mit ausgewählten Liedern von Freunden und Zeitgenossen wie Simon & Garfunkel oder Bob Dylan ergänzt und abgerundet. Dies ergibt spannende, lebendige und einzigartige Konzerte. Und mitunter entstehen sogar geheimnisvolle, heilige Zufluchtsorte für verborgene Erinnerungen, gebrochene Herzen und verwundete Seelen - in jedem Fall aber werden sie zu einer schmerzlich-schönen Hommage an den großen und unvergessenen Leonard Cohen. Freuen Sie sich auf zwei Stunden Musikgenuss, der die Seele berührt.

Eintrittskarten sind schöne Weihnachtsgeschenke!

Ortschaftsverwaltung Deufringen

Hohoho, es ist so weit ...

Herzliche Einladung zu unserem Advent im Schlosshof am:







Wir würden uns über zahlreichen Besuch im Schlosshof sehr freuen und mit Unterstützung von einigen Mitgliedern vom Chor "conTakt" möchten wir gemeinsam Weihnachtslieder

Freut Euch auf ein bisschen besinnliche Zeit im Schlosshof. Bis dahin wünschen wir allen eine besinnliche und friedliche Adventszeit

und bedanken uns schon im Voraus für Euren Besuch. Schließen möchten wir mit ein paar nachdenklichen Zeilen

"Damit es Frieden in der Welt gibt, müssen die Völker in Frieden leben.

Damit es Frieden zwischen den Völkern gibt, dürfen sich die Städte nicht gegeneinander erheben.

Damit es Frieden in den Städten gibt, müssen sich die Nachbarn verstehen.

Damit es Frieden zwischen Nachbarn gibt, muss im eigenen Haus Frieden herrschen.

Damit im Haus Frieden herrscht, muss man ihn im eigenen Herzen finden."

Euer Ortschaftsrat Deufringen und die Helferinnen und Helfer vom Schneggafeschd

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden gefunden und können im Rathaus Aidlingen, Bürgeramt, abgeholt werden:

- 1 Handy

Verschenkbörse

- Verschenken statt wegwerfen -

Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung:

LfdNr.	Anzahl	Bezeichnung	Telefon
201	1	geflochtenen Katzenkorb	0170/6554873
206	1	Kiste mit Flohmarktartikeln	0157/71337981
		(Vasen, Geschirr, Bücher, etc)	
225	1	Kleines TV-Gerät	07034/993210
		(20 Zoll) inkl. CD-Spieler	
226	15	Weihnachtsbaumkugeln	07034/993210
		(7,5 cm)	
227	1	Gardena Rasentrimmer	07034/7048
228		Notenblätter für	0171/5665928
		Keyboard/Anfänger	
229		Weihnachtsschmuck	0171/5665928
		(aus Glas)	
230		Bücher für Mädchen	07034/8493
		zwischen 10-14 Jahren	
231	6	Blumenkästen, 80 cm lang	07034/8060
232		Weihnachtskugeln	0177/4949481
		blau/gold aus Kunststoff	

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034 125-0 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung ist kostenlos.

Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde.

Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Aldlingen

Wertstoffhof Aidlingen

Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag: 15.00 - 18.00 Uhr Samstag: 9.00 - 15.00 Uhr Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

Landratsamt informiert

Einladung zum 34. Schreibwettbewerb des Kreisseniorenrates Böblingen

Der Kreisseniorenrat lädt wieder zum Schreibwettbewerb ein und nimmt mit dem Thema "50 Jahre Landkreis Böblingen – mein Erlebnis" ein aktuelles Ereignis in den Fokus. Wir begleiten damit gerne die Aktivitäten und Festivitäten des Landkreises und hoffen auf viele interessante Einsendungen. Schreiben Sie uns, was Sie in unserem Landkreis erlebt haben oder erleben. Vielleicht gibt es eine Geschichte oder sogar etwas Besonderes, was Sie speziell mit unserem Landkreis in Verbindung bringen? Wir freuen uns über jede Ihrer Einsendungen und sind schon jetzt auf Ihre Beiträge gespannt. Es lohnt sich, wieder mitzumachen.

Anlässlich des Jubiläums wird der Landkreis fünf wertvolle Sachpreise zur Verfügung stellen, die zusätzlich zu den 18 Preisen unserer treuen Sponsoren, also von der Kreissparkasse, den lokalen Zeitungsredaktionen und dem Kreisseniorenrat, vergeben werden. Wir würden uns freuen, wenn neben unseren Senioren*innen auch mehr junge Autoren*innen mitmachen. Der Kreisseniorenrat wird, abhängig von der Anzahl Teilnehmenden, zusätzliche Sonderpreise vergeben. Zudem wird jeder Beitrag in einem neuen tollen Leseheft genannt und natürlich alle prämierten Einsendungen in voller Länge veröffentlicht. Alle teilnehmenden Autoren*innen erhalten ein Exemplar des Leseheftes kostenlos. Zudem erhalten alle Einsendenden eines nicht prämierten Beitrages während der Preisverleihung je ein Ticket für die Mineraltherme Böblingen. Die Ermittlung aller Preisträger*innen erfolgt wie bisher durch unsere Jury in nichtöffentlicher Sitzung. Bitte beachten Sie, dass alle Preise nur an Autoren*innen des Landkreises und Einsendende mit lokalem Bezug vergeben

Der Einsendeschluss ist am Freitag, 19. Mai 2023, und die Preisverleihung in feierlichem Rahmen im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Böblingen ist für Freitag, 21. Juli 2023, von 10 bis 12:00 Uhr geplant.

Bitte beachten Sie für Ihre Einsendung: Manuskripte bitte maximal zwei Din-A4-Seiten lang und als Word-Dokument senden. Handschriftliche Manuskripte sollten die Ausnahme sein. Von allen Autoren*innen benötigen wir den Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Postanschrift, Telefon und E-Mail-Adresse (wenn vorhanden). Einsendungen per E-Mail adressieren Sie bitte an: kreisseniorenrat@lrabb.de und per Post an: Geschäftsstelle Kreisseniorenrat, Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen.

Gegen Entscheidungen der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Einsendungen werden nicht zurückgegeben. Mit der Veröffentlichung von eingesandten Bildern, Texten bzw. Textauszügen von Beiträgen sowie Fotos der Teilnehmenden anlässlich der Preisverleihung erklären sich die Einsendenden ausdrücklich einverstanden.

Reparatur der Fahrbahndecke K 1063 Aidlingen-Dätzingen für mehr Verkehrssicherheit

Die aktuell laufenden Reparaturarbeiten an der Fahrbahn im Zuge der Kreisstraße 1063 Aidlingen-Dätzingen verlängern sich bis zum 16.12.2022.

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit ist für die die Arbeiten weiterhin der Einsatz einer Baustellenampel und Fahrbahneinengungen sowie eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h notwendig.

Das Landratsamt bittet alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die entstehenden Beeinträchtigungen. Aktuelle Informationen über Straßenbaustellen im Landkreis gibt es unterwww.lrabb.de/Strassenbau.

Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



Seniorennetzwerk

Gesprächskreis



Gesprächskreis für Pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige haben alle Hände voll zu tun. Was bringt da noch ein 14-täglicher Gesprächskreis? Wir sind überzeugt: Hier bekommt man den Kopf frei und Hilfe bei Fachthemen – also gönnen Sie sich diese wertvolle Auszeit! Bei Bedarf bieten wir Betreuung für den zu pflegenden Angehörigen.

Ihre Elli Bringmann



Das nächste Treffen:

Di, 20. Dez. 2022 15:00-16:30 Uhr mit Kaffee und Gebäck Ev. Gemeindehaus (Pfarrgässle 5, Aidlingen)

Interesse? - Melden Sie sich an und schauen Sie rein!

Geschäftsstelle Seniorennetzwerk Aidlingen Jutta Kühnle • Böblinger Straße 8 • 71134 Aidlingen Ansprechpartnerin: Elli Bringmann • 07034 9479546 www.seniorennetzwerk-aidlingen.de/hoehepunkte

Wir danken erneut Jürgen Brixner, der mit seiner Stiftung diesen Wunsch für die Krippe Sonnenschein möglich machte sowie Herrn Sentürk als Überbringer der Spende.





Fotos: Julia Barbov

Waldkindergarten Aidlingen e.V.

Aus dem Tagebuch der Waldwichtel ...

St. Nikolaus war da ... Vergangenen Dienstag war es wieder einmal soweit, der Nikolaustag war da und Nikolaus hatte seinen Besuch bei uns angekündigt. Tags zuvor hatten wir alle mitgebrachten Socken und Säckchen am Bauwagenplatz für ihn aufgehängt, damit er sie einsammeln und füllen konnte. Und am 6.12. warteten wir gespannt am "Wurzeldittrich Platz" auf seine Ankunft. Wir lagen buchstäblich auf dem Waldboden auf der Lauer und spähten den Rabenweg entlang, ob wir etwas Rotes, Goldenes erblicken konnten. Und endlich war es soweit: Ein Mann mit langem Bart, Bischofsgewand, Mitra und Stab kam winterlichen den



Wald. Welch ehrwürdiger Anblick. Er hatte seinen Sack dabei und begrüßte uns freundlich. Wir kennen die Legende vom heiligen Nikolaus und wissen, dass wir keine Angst vor ihm haben müssen, da er, wie St. Martin, sehr freundlich ist, gerne schenkt und teilt. All unsere Socken hatte er im

Ortsbücherei

Vorlesestunde für Schulkinder

Am Donnerstag, den 15. Dezember, findet zum letzten Mal in diesem Jahr die Vorlesestunde für Schulkinder statt. Beginn ist wie immer um 16.15 Uhr. Am kommenden Donnerstag sind dann nochmal die "Kleinen" an der Reihe.

Kindergärten

Spendenübergabe an die Kinderkrippe Sonnenschein

Am 07.12.2022 war es so weit: Unsere neue Matschküche mit Küchenutensilien konnte übergeben werden. Abgedeckt stand diese im Garten der Krippe Sonnenschein und wurde von den Kindern natürlich sofort entdeckt. Gemeinsam zog man die Verdeckung herunter und die tolle Spielküche mit allerlei Werkzeug und Schüsseln kam zum Vorschein. Ohne großes Zögern wurde sogleich mit kochen und rühren losgelegt und Herr Sentürk von der Jürgen Brixner Stiftung staunte nicht schlecht über das hochwertige Spielmaterial. Da bekam man glatt selber Lust den Rührbesen zu schwingen. was man aber letztendlich doch den Profis, nämlich unseren Kindern, überließ. Die Spielküche soll den Außenbereich um eine Spielmöglichkeit erweitern und ein Experimentieren mit Erde, Wasser, Steinen und sonstigen Naturmaterialien ermöglichen.



Sack, gefüllt mit einer Mandarine, Walnüssen und etwas Schokolade. Für jeden hatte er ein freundliches Wort und dann musste er auch schon weiter ziehen - nach Gechingen und Ehningen, erzählte er uns. Danke, lieber Nikolaus, dass du den Weg zu uns in den Nächstenwald gefunden hast!

Weihnachtsmarkt ...

Ganz herzlich wollen wir uns auch noch bei allen Besuchern bedanken, die am Weihnachtsmarkt an unserem Stand Halt gemacht haben - Glühwein und Punsch, Plätzchen, Waffeln und selbstgemachte Präsente der Waldwichtel erstanden haben. Wir haben uns sehr über den regen Andrang gefreut! **Eure Waldwichtel**

Sollten Sie Interesse oder Fragen zu unserem Waldkindergarten haben, informieren wir Sie gerne.

Ansprechpartnerin ist Stefanie Rottler, 0177 4435772. info@waldkindergarten-aidlingen.de





Fotos: Waldkiga-Team

Ferieninsel Aidlingen

2022 - ein Rekordiahr bei FERIA e.V.

Nach 2 "Corona-Jahren" haben sich 2022 so viele Kin-(318) wie noch nie für von FERIA organisierte verlässliche Ferienbetreuung in Aidlingen angemeldet. Die Anmeldezahlen bei den Projektwochen in den Sommerferien haben alle bisherigen Zahlen übertroffen (bis zu 94 Kinder pro Woche). Um die- Teilnehmerstatistik FERIA e.V. sem Ansturm zu begegnen,



Foto: Siegmund Zweigart

haben wir unser ehrenamtliches Team erweitert.

Hier ein paar Zahlen über FERIA e.V.:

- Verlässliche Ferienbetreuung für Grundschüler/innen seit 16 Jahren
- 88 Projektwochen mit insgesamt 429 Tagen bzw. 2574 Stunden mit hochwertiger Betreuung
- 3231 teilnehmende Kinder seit 2007, davon allein 318 im Jahr 2022
- Ungezählte Stunden Vorbereitungszeit unseres Betreuungs- sowie ehrenamtlichen Vorstandsteams sowie der Vereine, die uns beim Angebot unterstützen

Und das Wichtigste: Der Lohn für uns sind die vielen strahlenden Kinderaugen!

Herzlichen Dank an dieser Stelle an alle, die uns bei der Organisation der Ferienbetreuung unterstützt haben und weiterhin unterstützen. Wir sind sehr dankbar für diese großartige ehrenamtliche Unterstützung.

Die Termine für die Projektwochen 2023 sind unter www. feria-aidlingen.de zu finden. Die Anmeldung wird demnächst freigeschaltet.

Schulen



Buchhalden-Grundschule Aidlingen

Danksagung an die Aidlinger Raiffeisenbank und Kreissparkasse

Ein herzliches Dankeschön an die Aidlinger Raiffeisenbank und die Kreissparkasse Böblingen, die den Schullandheimaufenthalt der Klassen 4 auch in diesem Jahr wieder durch großzügige Spenden unterstützt haben. Danke auch für die tollen Willkommensgeschenke für unsere neuen Erstklässler, die mit Wasserfarbkästen und Vesperdosen ausgestattet werden konnten.



Foto: Ziegler

Dank an den Freundeskreis der Buchhaldenschule und an Feinkost Arkadas

Auch in diesem Schuljahr übernahm der Freundeskreis der Buchhaldenschule wieder die Patenschaft und Kosten für

das Unterrichtsprogramm von Klasse 2000 für die neuen Erstklässler. Gesund, stark und selbstbewusst – so sollen Kinder aufwachsen.

Dabei unterstützt Klasse2000 mit ihrem Unterrichtsprogramm zur Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltvorbeugung. Wir sind sehr dankbar, dass wir dieses Programm an unserer Schule durch die Unterstützung des Freundeskreises in allen Klassen durchführen können.

Außerdem haben sich alle Schüler/-innen über eine kleine Nikolausüberraschung am 6. Dezember gefreut. Diese wurden vom Freundeskreis und Feinkost Arkadas gespendet und von der Elternschaft für jedes



Kind einzeln verpackt. Ein ganz herzliches Dankeschön!

AdventsbasteIn

In diesem Schuljahr konnte unser Adventsbasteln wieder klassenübergreifend stattfinden. So verbrachten alle Schüler/innen der BHS den Freitag vor dem 1. Advent mit weihnachtlichen Basteleien, mit denen wir unser Schulhaus und den Tannenbaum im Foyer für die Adventszeit wunderschön schmücken konnten. Außerdem freuten sich alle über ein reichhaltiges Frühstücks-Buffet in der großen Pause, das uns die Eltern bereitet hatten. Ein großes Dankeschön an alle mithelfenden Eltern an diesem Tag!





Fotos: C. Binzer

Schallenberg-Grundschule



Einweihung und Übergabe des Erntedank-Bildes

Die Künstlerinnen Frau Nagel und Frau Esslinger kamen am 8. Dezember zu uns an die Schule, um uns ein Bild zu schenken. Der Titel ist "Erntedank". Die Rektorin Frau Sonntag begrüßt die beiden Künstlerinnen und dann sangen wir alle zusammen, passend zu dem Bild das Lied: "Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da" mit der Gitarrenbegleitung von Herrn Gfesser.

Die Künstlerinnen erzählen, wie das Bild entstanden ist und warum sie es uns schenken wollten. Das Bild entstand bei einem Projekt mit Kindern und zur Zeit des Erntedanks, weshalb die Früchte des Herbstes darauf zu sehen sind, Sie wollten uns das Bild schenken als Zeichen dafür, was die Kinder hier von der Schule an Früchten mit in ihr Leben nehmen. Früchte des Wissens, Früchte des Erlebens und Früchte des Lernens.

Alle Kinder der Schule hörten gespannt zu. Und da heute der Geburtstag von Frau Nagel war, sangen wir ihr noch ein Ständchen: "Wie schön, dass Du geboren bist".

Die Vierklässler spielten ein englisches Wintergedicht vor. Zum Abschluss übergab Frau Sonntag den beiden Künstlerinnen ein kleines Dankeschön. Jede bekam ein von Kindern der Näh AG mit Frau Schuster, selbst genähtes Filzmäppchen und ein selbst genähtes Lesezeichen aus unserem Erdschützer-Schullädle.



Übergabe des Bildes

Foto: Schule

DANKE !!!Die Schallenbergschule hat gemeinsam mit dem Förderverein am Wettbewerb "Sparda Impuls" der Sparda Bank teilge-

Wir bewarben uns für die Neugestaltung einer Insektenwiese im Rahmen unseres Erdschützerprojektes.

Die Schulen, die die meisten Stimmen per Handyabstimmung erhalten haben, bekommen eine finanziellen Zuschuss. Für eine kleine Grundschule, wie die Schallenbergschule, ist es nicht leicht bei solchen Aktionen mit großen Schulzentren mitzuhalten

Dank der Unterstützung seitens der Eltern, Verwandten und Freunde unserer Schüler sowie zahlreicher Abstimmungen von Aidlingern haben wir es unter die besten 200 Schulen geschafft und erhalten somit 500 € für das Anlegen unserer Insektenwiese.

An dieser Stelle möchten wir allen, die zu diesem Erfolg beigetragen haben, DANKE sagen!



Sonnenberg Werkrealschule

Weihnachtsmarkt-Nachlese

Die Sonnenberg-Mannschaft bedankt sich ganz herzlich bei allen Besucherinnen und Besuchern, die der Kälte getrotzt, beim Weihnachtsmarkt vorbeigeschaut und das Warenangebot aus Werkstatt und Küche angenommen haben.

Aidlinger NACHRICHTEN 2

Nette Gespräche und überraschende Begegnungen waren nach zweijähriger Corona-Zwangspause eine richtige Wohltat und wir freuen uns immer wieder über die stete Verbundenheit mit der Schule.

Unser besonderer Dank gilt den starken Männern vom Angelsportverein Deufringen, die uns ihr geräumiges Zelt zur Verfügung gestellt und sogar "bezugsfertig" aufgebaut haben. Auch den Abbau am späteren Abend haben sie für uns übernommen.

Wer auch immer im heimischen "Backstudio" fleißig war, wir erhielten viele Plätzchen- und Kuchenspenden und konnten mit den weiteren Produkten aus der Schulküche ein reiches Sortiment an Backwaren, Marmeladen und Gelées anbieten. Dafür gilt allen "Lieferanten" unser herzliches Danke.

Lobend erwähnen möchten wir auch die Schülerinnen und Schüler, die sich mit ihren Lehrkräften beim Auf- und Abbau sowie im Verkauf engagiert haben. Nur mit tatkräftigem Einsatz vieler Sonnenbergler war es möglich, das Projekt "Weihnachtsmarkt" als Schulgemeinschaft zu realisieren und auf diese Weise einen Obolus für die Klassenkassen zu erwirtschaften.

Mit vorweihnachtlichen Grüßen vom Sonnenberg R. Hensle/ Schulleitung



Foto: SBS

Freiwillige Feuerwehr



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr **Aidlingen**

Am Samstag, dem 21. Januar 2023 um 18:00 Uhr findet im Lehrsaal im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen statt.

Hierzu sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, alle Mitglieder der Einsatzabteilung, Ehrenkommandanten, Ehrenmitglieder sowie der Gemeinderat, Ortsvorsteher und Ortschaftsrat, die Gemeindeverwaltung, sowie die Vertreter des DRK Aidlingen und des Polizeipostens Maichingen herzlich eingeladen. Ablauf:

18:00 Uhr Begrüßung und gemeinsames Vesper

18:45 Uhr Beginn der offiziellen Versammlung der Abteilung Jugendfeuerwehr

19:00 Uhr Beginn der offiziellen Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen

Es ist ein Fahrdienst eingerichtet.

Abfahrt Dachtel Backhaus: 17:30 Uhr Abfahrt Deufringen Rathaus: 17:35 Uhr Abfahrt Deufringen Alte Villa: 17:40 Uhr Abfahrt Lehenweiler Alte Schule: 17:30 Uhr Abfahrt Aidlingen altes Gerätehaus: 17:40 Uhr

Für die Rückfahrt ist ebenfalls gesorgt.

Nachfolgend die formellen Tagesordnungen.

Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen

Am Samstag, dem 21. Januar 2023 um 18:45 Uhr findet im Lehrsaal im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses die diesjährige Jahreshauptversammlung der Abteilung Jugendfeuerwehr statt.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung 2022:

Top 1 Begrüßung und Bericht Leiter der Jugendfeuerwehr

Top 2 Bericht Kassier

Top 3 Bericht Kassenprüfer

Top 4 Entlastungen

Top 5 Anträge

Top 6 Verschiedenes

Anträge können bis zum Beginn der Versammlung beim Leiter der Jugendfeuerwehr abgegeben werden.

Anzug: Dienstkleidung

Ingmar Gaudig, Leiter der Jugendfeuerwehr



Foto: matthias harr

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

Am Samstag, dem 21. Januar 2023 um 19:00 Uhr findet im Lehrsaal im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen statt.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung 2022:

1 Begrüßung und Bericht Kommandant

Bericht Schriftführer / Pressesprecher qoT

Bericht Kassier Top

Top 4 Bericht Leiter Jugendfeuerwehr

Top 5 Bericht Leiter Seniorenabteilung

6 Bericht Leiter Brandschutzerziehung Top

Bericht Kassenprüfer Top

Top 8 Entlastungen

Top 9 Ansprache Bürgermeister Fauth Top 10 Ehrungen/ Beförderungen

Top 11 Grußworte

Top 12 Anträge

Top 13 Verschiedenes

Anträge können bis zum Beginn der Versammlung beim Kommandanten abgegeben werden.

Anzug: Dienstkleidung (1. Garnitur) Andreas Bauer, Kommandant

Außergewöhnliche Einsatz der Feuerwehr

Eine ungewöhnliche "Überlandhilfe" konnte die Feuerwehr Aidlingen in der vergangenen Woche absolvieren.



Foto: feuerwehr



Dabei erfolgte aufgrund von persönlichen Verbindungen die Lieferung von 15 ausgemusterten Löschschläuchen an die Wilhelma in Stuttgart.

Da dort der Bedarf sowohl im Affen- als auch im Elefantenhaus immer vorhanden ist, erfolgte durch die Kameraden Gregor und Niels Wosnitzka die Anlieferung in die Wilhelma. Da dadurch Nachhaltigkeit durch die Weiterverwendung der ausgesonderten Schläuche erzeugt wird, wird das sicher nicht unsere letzte Hilfsaktion sein

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde

Wochenspruch

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe! Philipper 4,4.5

Aidlingen

Erreichbarkeit Pfarramt

Das Gemeindebüro ist am Donnerstag, den 15.12. nicht erreichbar.

Pfarramt/Gemeindebüro:

Pfarrer Markus Joos, Pfarrgässle 5; Tel.: 5250,

E-Mail: pfarramt.aidlingen@elkw.de; Pfarramtssekretärin Carola Weippert:

E-Mail: Carola.Weippert@elkw.de

Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr unter Tel.: 5250 erreichbar.

Diakonin Schwester Bettina Wolf: Darmsheimer Steige 1; Tel.: 648-0; E-Mail: Sr.b.Wolf@dmh-aidlingen.de

Jugendreferentin Schwester Wiebke Hillebrenner:

Hauffstr. 4; Tel.: 9422052;

E-Mail: sr.w.hillebrenner@dmh-aidlingen.de Jugendreferentin Miriam Rath: Pfarrgässle 7; Tel.: 0151-50584524; E-Mail: miriam.rath@elkw.de Kirchenpflegerin Claudia Schmidt: Pfarrgässle 5; Tel.: 655582; E-Mail: Kirchenpflege.Aidlingen@elkw.de

Homepage: www.ev-kirche-aidlingen.de

Gottesdienste

Sonntag, 18. Dezember - 4. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst in Aidlingen

(Tobias Köhler, Coworkers) Predigt: Phlipper 4,4-7

Wir bitten Sie um Ihr Opfer für Aufgaben

in unserer eigenen Gemeinde.

Nach dem Gottesdienst verkaufen die Bibelentdecker Gebasteltes und Plätzchen zugunsten

ihres Patenkindes in Ruanda.

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Thema: Simeon und Hanna

Der Gottesdienst wird per Livestream übertragen. Den Link finden Sie auf unserer Homepage. www.ev-kirche-aidlingen.de

Wer gerne die sonntägliche Predigt per Mail zugeschickt bekommen möchte, kann sich in den Verteiler aufnehmen lassen. Bitte schicken Sie hierzu eine Mail an pfarramt.aidlingen@elkw.de

Angebote für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene

Freitag, 16. Dezember

15.00 Uhr Jungschar Klasse 1 - 3 (Mädchen/Jungen) Thema: Nehemia

17.00 Uhr Jungenjungschar Klasse 4 - 8

Thema: "Streifzug durch das Evangelium"

18.30 Uhr Seekers (Teens von 13 bis 17 Jahren) im Gemeindehaus

Thema: Ruth

18.30 Uhr Jugendkreis (Junge Erwachsene von 18 bis

23 Jahren) im Gemeindehaus

Thema: Podcast "Der Möglichmacher" von

Tobias Klev

Montag, 19. Dezember

17.30 Uhr Mädchen-Jungschar Klasse 4 - 8 Weihnachtsfeier

Angebote für Erwachsene

Donnerstag, 15. Dezember

14.30 Uhr Männertreff Aidbrückle

Weihnachtsfeier im Kapfhäusle

Herzliche Einladung, auch an die Frauen unserer

Teilnehmer.

Wir freuen uns auch über Kuchenspenden.

Montag, 19. Dezember

20.00 Uhr Probe Nikolaichor im Gemeindehaus

Dienstag, 20. Dezember

19.00 Uhr Probe Jungbläser im Gemeindehaus 20.00 Uhr Probe Posaunenchor im Gemeindehaus

Mittwoch, 21. Dezember

06.30 Uhr 1/2-stündiges Gebet für die Gemeinde

im Gemeindehaus

Herzliche Einladung an ALLE

Weitere Veranstaltungen/Termine

Sonntag, 20. Dezember

16.30 Uhr Adventsliedersingen auf dem Marktplatz mit Feuerschale und Punsch

Besondere Nachrichten



Plakat: Ev. Kirchengemeinde

Posaunenchor in der Advents- und Weihnachtszeit

Seit dem 1. Advent erklingen die Töne verschiedener Weihnachts- und Adventslieder durch unsere Gemeinde. Sei es beim sonntäglichen Kurrendespielen, auf dem Weihnachtsmarkt oder beim 2. Adventssingen auf dem Rathausplatz. Es ist einfach schön, wenn draußen gespielt werden kann zumindest solange es nicht so kalt wird, dass die Instrumente einfrieren.

Am 4. Advent werden wir dieses Jahr das letzte Mal die Instrumente auspacken. In Lehenweiler werden wir ab 8:30 Uhr unterwegs sein und an zwei oder drei Stationen spielen.